

Katja Tempel
Hebamme
Altes Forsthaus
29459 Meußließen 2
05844-9762490
katja.tempel@jpberlin.de



Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Meußließen, den 19.05.20

Betreff : Verfassungsbeschwerde

Ihr Zeichen : 13 Ns 2010 Js 15824/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

1. das Urteil des AG Cochem vom 4.10.17, Az. 3 Ds 2010 Js 15824/17 (Anlage B 1)
2. das Urteil des LG Koblenz vom 25.9.19, Az. 13 Ns 2010 Js 15824/17 (Anlage B 2)
3. den Beschluss des OLG Koblenz vom 9.4.20, zugestellt am 18.4.20, Az. 4 OLG 6 Ss 35-37/20 (Anlage B 3)

mit denen die Beschwerdeführerin (Bf.) wegen Hausfriedensbruch verurteilt wurde.

Ich rüge

- die Verletzung des Gesetzlichkeitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG
- die Verletzung der Würde des Menschen gem. Art. 1 Abs. 2 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. de völkerrechtlich verbrieften Gewaltverbots nach. Art. 25 GG

Die Beschwerdeführerin beantragt die Zulassung von Herrn Holger Isabelle Jänicke, Rechtshilfebüro, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg, als Rechtsbeistand gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG für dieses Verfahren (Anlage A 1).

Begründung:

Die Beschwerdeführerin rügt, dass im Zuge der strafrechtlichen Verurteilung ihre o.g. subjektiven verfassungsmäßigen Rechte nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt wurden und sie daher zu Unrecht verurteilt wurde.

Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Es geht hier vor allen Dingen um eine rechtliche Bewertung durch das BVerfG. Es geht aber auch um die Sichtbarmachung eines existenziellen gesellschaftlichen Konfliktes um den Einsatz (eigentlich auch um die Produktion und Lagerung) von atomaren Waffen im Kriegsfall (oder aus Versehen im Zwischenkriegszustand). Und es geht auch um die Sichtbarmachung, wer hinter dieser Verfassungsbeschwerde steht.

Ich lebe im Wendland. Seit fast 20 Jahren arbeite ich als freiberufliche Hebamme in den von mir betreuten Frauen und Familien zuhause. In bin 57 Jahre alt.

„Einsam bist Du klein, aber gemeinsam werden wir Anwalt des Lebendigen sein“- dieses Lied haben der Vater meiner Töchter und ich 1995 auf die Geburtsanzeige unserer Tochter Clara gedruckt. Mittlerweile ist Clara 24 Jahre alt und hat 2018 auch eine Verfassungsbeschwerde zu den Atomwaffen eingelegt.

Das Lied gehörte auch zum Musikgut des Kirchentags 1981, an dem ich als 18jährige teilnahm. Dieser Kirchentag war ein politisches Großereignis, fand er doch in der Frühphase des Widerstandes gegen den Nato-Nachrüstungsbeschluss statt.

1963 bin ich in eine Quäkerfamilie hineingeboren worden. Von klein auf erlebte ich eine humanitär-spirituelle Haltung. Politische Diskussionen über gesellschaftliche Zustände waren an der Tagesordnung. Es war klar: Wir können kein gutes Leben führen, wenn nicht alle Menschen auf der Welt die Möglichkeit haben, ihr eigenes gutes Leben zu führen.

Aus meinem Quäker-Sein erwuchs eine Lebenshaltung, die mir auftrug, mich gegen erkanntes Unrecht zu engagieren. Waren doch in meiner Jugend die Zeiten des Nationalsozialismus gut drei Jahrzehnte vorbei, so hallte in mir das „Wir haben von nichts gewusst“ auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Forderung nach „Nie wieder Faschismus! Nie wieder Krieg!“ nach. Ende der 70er Jahre nahm ich an einer ersten öffentlichen 10tägigen Fastenaktion für den Frieden teil, dann gemeinsam mit meinen Eltern an der Blockade des Atomwaffenstandortes Kellinghusen. Umzug nach Bremen zum Studium der Sozialpädagogik. Dort erste Trainingsarbeit in Gewaltfreier Aktion. Teilnahme an Bombenzugblockaden (1. Golfkrieg) und Sitzblockaden in Mutlangen. Ich entschied mich, eine Geldstrafe als 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen. Dann Rehabilitierung und Haftentschädigung. Lange Aufenthalte in Indien in der Sarvodaya (Gandhianischen)-Bewegung schlossen sich an, sowie Bildungsarbeit in der „Bildungsstätte für gewaltfreie Aktion- KURVE-Wustrow“ im Wendland. Dann erneut 10 Tage Ersatzfreiheitstrafe wegen „Musikalischem Einstieg in den Atomaren Ausstieg“ (Go-In in das Zwischenlager Gorleben). Mittlerweile bin ich Mutter von zwei Töchtern (24 und 29 Jahre). Umschulung zur Hebamme mit Hausgeburten (2001) und zusätzlich Tätigkeit als Familienhebamme im Auftrag des Jugendamtes in benachteiligten Familien.

Wie kommt so eine Biographie zustande?

Ich glaube, es lag an der massiven Bedrohungssituation in den 80er Jahren, die mir deutlich vor Augen führte, wie fragil und gefährdet unsere Welt ist. Viele Menschen hatten Angst, dass es zu einem Atomkrieg kommen würde. Dass diese Angst berechtigt war, können wir an den unzähligen Beinaheunfällen ablesen, die in den letzten Jahrzehnten vorgekommen sind.

Und die ganze Zeit begleitet mich dieses Lied: Einsam bist Du klein, aber gemeinsam werden wir Anwalt des Lebendigen sein.

Es zeigt mir: Ich kann mich klein und unwirksam fühlen, oder ich tue mich mit anderen zusammen. Das habe ich getan. Wir haben die Prozesskampagne Wider§pruch gegründet, um uns auf einen gemeinsamen Weg im Umgang mit unserer Aktion im Sommer 2016 zu machen. Seit zweieinhalb Jahren arbeiten wir an der rechtlichen und menschlichen Verteidigung unserer Aktion. Seitdem haben in Büchel immer mehr Go Ins stattgefunden. Wir werden sichtbar. Noch nicht genug. Vielleicht hilft diese Verfassungsbeschwerde, indem der normale Menschenverstand in eine juristische Bewertung unserer bisherigen Verurteilungspraxis einfließt und auch durch Ihre Rechtsprechung eine weltweite Ächtung der Atomwaffen ein Stück weit wahrscheinlicher wird.

A. Sachverhalt

A.1. Grund des Verfahrens

Der Beschwerdeführerin wird vorgeworfen am Fliegerhorst Büchel einen Hausfriedensbruch begangen zu haben. Die Gruppe drang – ohne dabei den Zaun zu beschädigen – in das Areal des Atomwaffenstandortes ein und begab sich auf das Flugfeld (vgl. Bericht in gwr429, Anlage B 4). Zur Begründung führte die Bf. in der Verhandlung vor dem Landgericht Koblenz aus:

„Wichtiger und auch vor dem Amtsgericht vorgetragen, ist die Absicht gewesen, in den reibungslosen Ablauf der Kriegsübungen einzugreifen. Konkret ging es darum, die Flugübungen der Tornados zu behindern, die Bedrohung, die von den in Büchel gelagerten Atomwaffen ausgeht zumindest am 12. September 2016 zu bannen.“ (Anlage B 5, S. 1)

Die Mitangeklagten haben sich vergleichbar geäußert.

Schon in der Verhandlung am AG Cochem hatte die Bf. im Schlusswort gesagt:

"Was wäre, wenn alle so handeln würden wie wir? Dann wäre die Start- und Landebahn 24h rund um die Uhr besetzt. Es könnten keine Tornados starten oder landen; es könnten keine Atombombeneinsätze mehr geprobt werden; die Bedrohung wäre gebannt." (Anlage B 6, S. 1)

Das LG Koblenz stellt jedoch zu den Zielen der Tat im Urteil vom 15.10.2019 (Urteil LG Koblenz, S. 4, unter III., Anlage B 2) fest: „Die Angeklagten nahmen am 12. September 2016 an einer Protestaktion gegen Atomwaffen am Fliegerhorst in Büchel teil.“ Und weiter: „Die Angeklagten waren (...) übereingekommen, einen „Go-In“ auf dem Flugplatzgelände durchzuführen und dort öffentlichkeitswirksam gegen die Lagerung von Atomwaffen zu protestieren.“ (Urteil LG Koblenz, S. 4 unter III., Anlage B 2).

Die Kammer hat den eindeutig vorgetragenen Täter*innenwillen nicht berücksichtigt. Das schriftliche Urteil reduziert jedoch das Ziel der Aktion auf den öffentlichen Protest. Das klar geäußerte Ziel, den „reibungslosen Ablauf der Kriegsübungen“ zu stören, wird im Urteil nicht erwähnt und daher auch nicht berücksichtigt.

A.2. Ablauf des Verfahrens

Im März 2017 erging ein Strafbefehl (Anlage A 7) gegen die Bf. wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Mit Urteil des AG Cochem vom 04.10.2017, Az. 3 Ds 2010 Js 15824/17 (Anlage B 1), wurde die Angeklagte wegen Hausfriedensbruch zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen á 60 € verurteilt.

Der Vorwurf der Sachbeschädigung wurde durch das AG Cochem in der Hauptverhandlung gem. § 154 a StPO eingestellt, da beim Aufdrehen des Drahtes die Zaunelemente nicht beschädigt wurden (Urteil des AG Cochem, S. 5 oben und S. 4 Mitte, Anlage B 1).

Nach Auffassung des AG Cochem stand den Angeklagten kein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Hierfür spräche bereits der Umstand, „dass das Handeln der Angeklagten nicht als das relativ mildeste Mittel zur Abwendung einer Gefahr anzusehen“ sei (Urteil AG Cochem, S. 6, Anlage B 1). Hinsichtlich der von den Angeklagten vorgetragene n völkerrechtlichen Erwägungen vertritt das Gericht die „Ansicht, dass die von den Angeklagten thematisierte Frage politisch geklärt werden muss und nicht Gegenstand von Rechtswidrigkeitserwägungen im Rahmen eines Strafprozesses sein“ könne (Urteil AG Cochem, S. 7, Anlage B 1).

Das LG Koblenz verhandelte am 25.09.2019 in der Sache und verurteilte die Angeklagten wegen Hausfriedensbruch zu Geldstrafen von 30 Tagessätzen á 60 € (Urteil LG Koblenz, Anlage B 2). Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe für das Handeln der Angeklagten bestünden nicht, da die Angeklagten „nicht das relativ mildeste Mittel“ (Urteil LG Koblenz, S. 6, Anlage B 2) genutzt hätten.

Der Rechtsbeistand der Angeklagten Tempel, Herr Holger Isabelle Jänicke legte mit Schreiben vom 27.09.2019 Revision ein und begründete diese nach Eingang des schriftlichen Urteils des LG Koblenz mit Schriftsatz vom 18.11.2019 (Anlage B 8). Auf die Stellungnahme der GenStA vom 04.03.20 (Anlage B 9) nahm der Rechtsbeistand mit Gegenerklärung vom 23.03.20 (Anlage B 10) Stellung. Das OLG Koblenz verwarf die Revision mit Beschluss vom 09.04.20 (Anlage B 3), zugestellt am 18.04.20.

B. Formelle Voraussetzungen

B.1. Frist

Die Verfassungsbeschwerde wird fristgerecht eingereicht.

Das OLG Koblenz verwarf die Revision mit Beschluss vom 09.04.20 (Anlage B 3), zugestellt am 18.04.20.

Die Frist endet somit am 18. Mai 2020.

B.2. Subsidiarität

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschöpft. Das OLG Koblenz hat mit dem Urteil vom 09.04.2020, zugestellt am 18.04.20 rechtskräftig entschieden.

Eine Anhörungsrüge ist nicht erforderlich, da sich die Beschwerdeführerin nicht auf eine Verletzung des Rechtlichen Gehörs beruft.

B.3. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführerin behauptet, durch die strafrechtliche Verurteilung in ihren Grundrechten aus Art. 103 Abs. 2, Art 1 Abs 2 und 2 Abs. 1 i.V.m- 25 GG verletzt zu sein. Die Grundrechtsverletzungen tragen auch die Urteile der Fachgerichte.

C. Verletzung materiellen Rechts

C.I. Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist nach Art. 103 Abs. II GG nur erlaubt, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist. Dieser Grundsatz gilt umfassend. Der Strafrichter hat in seiner Entscheidung das Strafgesetz nicht nur dahingehend zu beachten, dass er Gesetze nicht überschreiten darf, sondern auch dahingehend, dass er das Strafgesetz umfassend anzuwenden, also alle Bestimmungen des Strafgesetzes zu berücksichtigen hat (so auch Rdn 16 (Mitte) zu Art. 103, Sodan, Grundgesetz, 2018). Dazu gehören selbstverständlich auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung möglicher Rechtfertigungsgründe. So ist nach Überzeugung der Bf. auch die Äußerung des BVerfG in BVerfGE 73, 206 ff., Rdn 63 zu verstehen:

„Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, über die Voraussetzungen einer Bestrafung selbst zu entscheiden.“

Und wenn das BVerfG in der Entscheidung 2 BvR 2273/06 im Orientierungssatz 1 b feststellt

„Den Gerichten ist es im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG verwehrt, die Entscheidung des Gesetzgebers, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich und notwendig erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will, zu korrigieren.“

so gilt das nach Überzeugung der Bf. auch in diesem Fall. Wenn der Gesetzgeber die Verurteilung wegen einer Straftat im Gesetz ausschließt, soweit gesetzlich normierte Rechtfertigungsgründe greifen, so sind diese vom Tatgericht auch tatsächlich, nachvollziehbar und umfassend zu prüfen, jedenfalls dann, wenn – wie hier – die Verteidigung umfassend hierzu vorträgt.

Die Fachgerichte haben die Rechtfertigungsgründe im vorliegenden Verfahren nicht hinreichend geprüft. Sie haben die Frage offen gelassen, ob eine gegenwärtige Gefahr vorliegt und welches Ausmaß diese Gefahr hat. Das Landgericht spricht sowohl in den Beweisbeschlüssen (Anlage B 11) als auch im Urteil von „etwaigen Gefahren“ (bspw. Urteil LG Koblenz, S. 6 unten), von „angenommene oder auch tatsächliche Gefahr“ (Ablehnung Beweisantrag 2 und 3, Anlage B 11) oder von „der von Ihnen gesehenen Gefahr“ (Ablehnung Beweisantrag 6, Anlage B 11). Auch die Formulierung (Ablehnung Beweisantrag 1, Anlage B 11) „Selbst wenn (...) eine erhebliche Gefahr“ lässt erkennen, dass die Kammer sich mit der Frage, ob eine Gefahr im Sinne der §§ 32 und 34 StGB besteht, nicht wirklich befasst hat.

In der Ablehnung des Beweisantrags 4 (Anlage B 11) bezweifelt die Kammer gar, dass das Völkerrecht „überhaupt zu den in § 34 Satz 1 StGB genannten Rechtsgütern gehört“.

Stattdessen hebt die Kammer in der Ablehnung aller Beweisanträge darauf ab, dass die zur Last gelegte Tat „nicht das relativ mildeste Mittel“ sei. Dabei bleibt offen, ob die Kammer sich hierbei auf § 34 Satz 2 StGB („angemessenes Mittel“) bezieht oder auf die in Satz 1 vorgeschriebene „Abwägung der widerstreitenden Interessen“.

Dabei missachtet die Kammer den Wortlaut des § 34 Satz 1 StGB. Nicht rechtswidrig handelt danach, wer eine Tat begeht, um Gefahren abzuwenden, „wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“. Diese Abwägung ist denklogisch gar nicht möglich, solange nicht nur der Grad der drohenden Gefahr offenbleibt, sondern sogar, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt.

Der Satz 2 des § 34 StGB verlangt, die Angemessenheit der Tat auch an der Gefahr zu orientieren und nicht nur an möglichen „relativ milderen Mitteln“, deren Eignung zur Abwehr der drohenden Gefahren das Gericht entgegen der Verteidigung behauptet, ohne die hierzu angebotenen Beweismittel (oder anderer vom Gericht ausgewählten Beweismittel) zu nutzen.

Das OLG Koblenz hat sich diese Nichtberücksichtigung aller Tatbestandsmerkmale der §§ 32, 34 StGB zu eigen gemacht.

Unbestritten sind jedoch die Rechtfertigungsgründe der §§ 32 und 34 StGB Bestandteil des geltenden deutschen Strafrechts. Die Berufung auf Rechtfertigungsgründe steht jedem und jeder Angeklagten offen, der oder die darlegen kann, dass die Tat zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr begangen und die in §§ 32, 34 StGB enthaltenen Bedingungen eingehalten wurden. Dass eine strafrechtlich relevante Tat begangen wurde, schließt Rechtfertigungsgründe nicht aus, sondern ist nach dem Wortlaut der Vorschriften und nach dem Gesetz der Logik zwingende Voraussetzung für die Berufung auf Rechtfertigungsgründe.

Wenn hingegen die Fachgerichte die Nicht-Berücksichtigung der Rechtfertigungsgründe gerade damit begründen, dass hier schließlich eine strafbare Handlung vorliege, ist dies aus o.g. Gründen nicht haltbar. Darauf läuft es jedoch hinaus, wenn das OLG Koblenz schreibt:

„Zu Abwendung wirklicher oder vermeintlicher Gefahren der Politik kann die Begehung einer Straftat nicht als angemessen betrachtet werden, da die bewusste Normverletzung als Mittel einer Minderheit auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Staates schlechterdings unvereinbar ist.“ (S. 6 Revisionsbeschluss, Anlage B 3)

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

C.I.1. Rechtfertigungsgründe und Ziviler Ungehorsam

Zwar wird es in den angegriffenen Entscheidungen der unteren Instanzen nicht offen ausgesprochen, dennoch wird „zwischen den Zeilen“ immer wieder klar, dass die Gerichte sich schwertun mit der Einordnung einer solchen Aktion. Dass es sich nicht um einen kriminellen, dem eigenen Vorteil dienenden Akt handelt, scheint unbestritten. Auch dass die Motivation politischer Natur ist und damit die Aktion letztlich dazu dient, in einer die Gesellschaft berührenden Frage eine andere als die bisherige Entscheidung herbeizuführen.

Zum Zivilen Ungehorsam hat das BVerfG bereits im Urteil vom 11.11.88 (1 BvR 713/83, BVerfGE 73, 206 ff., insb. Rdn. 91 ff.) Stellung genommen und stellte fest, „dass zum Wesen des Zivilen Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf dem öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des Zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen. Das haben in der mündlichen Verhandlung auch die Beschwerdeführer zu Recht nicht versucht.“ (BVerfGE 73, 206, Rdn. 93)

Die damaligen Beschwerdeführer haben dies vor allem deshalb nicht versucht, weil sie schon die Tatbestandsmäßigkeit einer Nötigung mit Gewalt bestritten hatten. Die Rechtfertigungsgründe des StGB aber setzen – zu Recht – die Begehung einer Tat voraus. Wer keine Tat begangen hat, also nicht alle nach dem Gesetz notwendigen Tatbestandsmerkmale erfüllt, braucht sich juristisch nicht zu rechtfertigen. Insofern war es damals logisch und richtig von Seiten der Beschwerdeführer nicht auf Rechtfertigungsgründe abzuheben. Die Erörterungen zum Zivilen Ungehorsamen kamen dadurch zustande, dass sich die Sitzblockierer zur politischen Legitimierung auf die Prinzipien des Zivilen Ungehorsam berufen haben und verschiedene

Institute auf Anfrage des Gerichts zum Verfahren Stellung genommen und dabei insbesondere auf den Gedanken des Zivilen Ungehorsams als politische Legitimierung Bezug genommen haben.

Gleichwohl kann auch dem Zivil Ungehorsamen das grundsätzlich jedem Angeklagten zustehende Recht, sich auf Rechtfertigungsgründe zu berufen, nicht verwehrt werden. Dies mag auf den ersten Blick „widersinnig“ erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Bereitschaft, die aus der Regelverletzung sich ergebenden Strafen zu akzeptieren. Bedenkt man aber, dass auch der damalige wissenschaftliche Diskurs einhellig lediglich von der Bereitschaft ausging, eine Bestrafung in Kauf zu nehmen, löst sich die Widersinnigkeit schnell auf. Bereitschaft bedeutet eben nicht den Zwang bzw. den unbedingten Willen, bestraft zu werden.

Bedenken wir weiter, dass der Zivile Ungehorsam sowohl von den Akteur*innen als auch von deren Gegnern – und im übrigen auch von den Wissenschaften – als politischer Akt verstanden wird, dem es – eben in Abgrenzung zum kriminellen Handeln – um das (wieder) Ingangbringen eines gesellschaftlichen, politischen Diskurses in einer existenziellen Frage geht (so auch die Gutachter im Verfahren 1 BvR 713/83, vgl. Rdn 52 f.), dann ergibt die Berufung auf die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe durchaus eine gewisse Logik.

Es geht eben nicht um die Bestrafung als höchstes Ziel (diese ist allenfalls ein Mittel zur Dramatisierung des Konfliktes), sondern um den (verweigerten) Diskurs des Bürgers mit den staatlichen Institutionen (und der Gesellschaft). Insofern ist der Umgang der Fachgerichte mit der Prüfung von Rechtfertigungsgründen bei Aktionen des Zivilen Ungehorsams auch Ausdruck der staatlichen Diskursverweigerung.

Die Beschwerdeführer haben als Angeklagte die Begehung eines Hausfriedensbruches nicht bestritten. Insofern haben sie ganz im Sinne des klassischen Zivilen Ungehorsams die Verantwortung für ihr Handeln übernommen und haben es in Kauf genommen, bestraft zu werden. Die Beschwerdeführerin wird sich der Strafe auch nicht entziehen.

Zu der Verantwortungsübernahme für die Tat gehören aber nicht nur das Geständnis und das Akzeptieren der Strafe, sondern vor allem auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Tat. Dies haben die Angeklagten in allen Instanzen mit großer Energie getan. Die Fachgerichte haben sich aber einer tieferen Auseinandersetzung mit diesen Gründen verweigert, wohl auch im Hinblick darauf, dass im hier besprochenen Urteil des BVerfG die Berücksichtigung von Rechtfertigungsgründen als „widersinnig“ bezeichnet wurde, was im Hinblick auf die 1988 zu entscheidenden Fälle nachvollziehbar gewesen ist, nicht jedoch für den hier zur Entscheidung stehenden Fall.

Das OLG Koblenz (Anlage B 3, Seite 6) verweist in seiner Entscheidung auf die durch die o.g. Entscheidung des BVerfG aufgebaute Hürde:

„Das Bundesverfassungsgericht hat es mit Recht als „widersinnig“ bezeichnet, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams, der per definitionem illegale Mittel einschließt, als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (vgl. BVerfGE 73,232 ff. 252).“

Im Ergebnis würde mit dieser Begründung die Rechtfertigung der Tat selbst dann ausscheiden, wenn alle Tatbestandsmerkmale der §§ 32 oder 34 StGB eindeutig erfüllt wären. Dies widerspricht dem Gesetzlichkeitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

C.I.1.1. Ziviler Ungehorsam als demokratischer Akt

In der schon oben besprochenen Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 73, 206) wird die Feststellung des BGH im Läßle-Urteil (BGHSt 23,46 (56 ff.) diskutiert (Rdn 92), dass Ziviler Ungehorsam „mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaats“ unvereinbar seien. Das BVerfG stellt hierzu fest, dass dem im juristischen Schrifttum zugestimmt worden sei, „mit der Begründung, ziviler Ungehorsam sei

Rechtsbruch, verletze die innerstaatliche Friedenspflicht, verstoße gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und setze sich über das Mehrheitsprinzip hinweg“. Dem stellt das BVerfG die Stellungnahmen seitens der Friedens- und Konfliktforschungsinstitute gegenüber, die darauf verwiesen, „das Konzept des zivilen Ungehorsams sei in den gereiften angelsächsischen Demokratien im Bewusstsein der Unvollkommenheiten des demokratischen Willensbildungsprozesses als eines Prozesses von trial and error entwickelt worden“ und davor warnten, „die Ernsthaftigkeit und Herausforderung, die in Aktionen des zivilen Ungehorsams liege, durch Hinweise auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems und seiner Mehrheitsentscheidungen abzutun“. Abschließend stellt das BVerfG ohne weitere Diskussion fest, es bestehe im vorliegenden Zusammenhang „kein Anlass, auf diese Problematik näher einzugehen“ (BVerfGE 73, 206, Rdn. 93).

Nunmehr besteht nach Überzeugung der Bf. dringender Bedarf, diese Frage zu diskutieren und erneut zu entscheiden. Wie oben schon dargelegt unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem in BVerfGE 73, 206 entschiedenen Sitzblockade-Fällen.

Ob die Besetzung des Flugfeldes eines Atomwaffenstandortes einen Rechtsbruch darstellt, entscheidet sich nach Prüfung aller in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale inklusive der in Frage kommender Rechtfertigungsgründe. Die Prüfung der Rechtfertigungsgründe unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Tat abzulehnen, ist als tautologische Argumentation nicht akzeptabel (siehe hierzu C.I.1.2.).

Nicht ganz zu Unrecht werden Aktivist*innen, die Zivilen Ungehorsam leisten, als Minderheit im politischen System wahrgenommen. Dies gilt jedoch in gleicher Weise für an Versammlungen Teilnehmende. Dennoch ist unbestritten das Versammlungsrecht ein zentrales Grundrecht, nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Demokratie insgesamt, wie auch das BVerfG in der Brokdorf-Entscheidung (vgl. BVerfGE 69,315) herausgearbeitet hat. Wegweisende Entscheidungen nehmen ihren Anfang fast immer durch eine Minderheit, der – aus welchem Grund im Einzelnen auch immer – Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten eher auffallen und die diese in der Folge öffentlich thematisieren. Und da oftmals der Widerstand des Gewohnten und Bequemen, mitunter auch der Widerstand gegenstreitender Interessen überwunden werden muss, reicht das öffentliche Thematisieren (durch Protest) selten aus, um mit der Problemstellung und möglichen Lösungen durchzudringen. Oft sind hier dann spektakulärere und entschiedener Vorgehensweisen erforderlich, um überhaupt erst an den Punkt zu kommen, dass Politik und Gesellschaft das Problem als Problem anerkennen und Bereitschaft zeigen, an einer Lösung arbeiten.

Grundsätzlich ist es hier erstmal zulässig, die Minderheit auf die demokratischen Grundrechte der Meinungsfreiheit, dem Petitionsrecht, der Versammlungsfreiheit etc. zu verweisen. Wäre Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG vollständig verwirklicht, könnte auch auf Abstimmungen verwiesen werden. Allerdings zeigen gerade Beispiele Zivilen Ungehorsams in demokratisch verfassten Staaten, dass mitunter die Beharrungskräfte und die gegenstreitenden, oft sehr handfesten Interessen allein mit diesen Mittel nicht zu bewältigen sind. Ist die Mehrheit gleichgültig und sind die Interessen zum Beispiel wirtschaftlich und politisch mächtiger Sklavenhalter durch die Forderung nach Abschaffung der Sklaverei bedroht, sind die im Grundgesetz (oder auch der Verfassung der USA) verankerten Beteiligungsrechte des Bürgers erfahrungsgemäß nicht ausreichend, um zu einer dringend gebotenen Änderung der Verhältnisse zu kommen. Wer in einem solchen Fall Gewalttätigkeiten und Bürgerkrieg vermeiden will, tut gut daran, gewaltfreie Alternativen für menschenrechtlich dringend gebotene Veränderungen nicht vorschnell als undemokratisch zu verwerfen.

Wohl unbestritten wäre es, um beim Beispiel Sklaverei zu bleiben, jedem Menschen unbenommen, keine Sklaven zu halten und frühere Sklaven bei gleichem Lohn und gleichen Rechten anzustellen. Ein Farmer, der so handelt, würde damit nicht nur seine Meinung äußern und auch nicht nur (durch Protest) einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, sondern einen Schritt weitergehen und die Abschaffung der Sklaverei im Kleinen praktizieren. So begrüßenswert dies wäre, wobei es wirtschaftlich wahrscheinlich kaum durchzuhalten gewesen sein dürfte, bleibt jedoch das eigentliche Problem bestehen, nämlich, das Menschen

als Sklaven gehalten werden, abgesehen davon, dass eine Handlung nur vornehmen kann, wer selber eine Farm besitzt und wirtschaftlich gut dasteht. Dennoch ist es der gleiche eine Schritt über den Protest hinaus, den auch Derjenige geht, der flüchtige Sklaven versteckt oder dabei hilft, ein Land zu erreichen, in dem dieser frei sein kann. Das aber war zur Zeit der Sklaverei verboten und wurde streng bestraft. Die gesetzlichen Regeln, die hierfür geschaffen wurden, beruhen auf dem Grundgedanken, dass Sklaven das Eigentum des Sklavenhalters sind, also eine Eigentumsverletzung vorliegt. Der Sklavenbefreier hat also, um einen Menschen aus der Sklaverei zu befreien, ein Eigentumsdelikt begangen, obwohl er vermutlich das Eigentumsrecht als solches nicht infrage stellen wollte.

Das Beispiel aus der Sklavenhaltergesellschaft in den USA ist mir als Quäkerin sehr vertraut. In unserer Tradition gehört es zum gelebten Glauben dazu, sich für Ausgebeutete und Entrechtete einzusetzen, um die Würde jener wiederherzustellen und die eigene Würde zu erhalten. Hätte ich zu der Zeit gelebt, würde ich hoffentlich auf der Seite derjenigen „gekämpft“ haben, die die Underground Railroad organisiert haben. Und von hier aus ist es nicht weit bis auf die Startbahn in Büchel.

Im hier vorliegenden Fall ist der eine Schritt weiter, wie unten ausführlicher dargestellt werden wird, der Schritt auf das Flugfeld des Atomwaffenstandortes in Büchel. Für einen begrenzten Zeitraum sollte das Einüben des Abwurfes von Atombomben unterbrochen werden, wohl wissend, dass dadurch die Atomkriegsgefahr noch lange nicht gebannt ist und die Atombomben immer noch existieren. Aber eine Stunde lang konnte die Drohung mit dem Einsatz atomarer Waffen durch im Auftrag der deutschen Regierung handelnde Piloten unterbrochen werden.

Es wird behauptet, dass hier eine Minderheit der Mehrheit ihren Willen aufzwingt. Richtig ist aber, dass der Zivil Ungehorsame die Mehrheit zwingt, ein Problem nicht nur abstrakt zur Kenntnis zu nehmen, sondern er versucht eine bildliche Vorstellung davon zu vermitteln, worum es in diesem Konflikt geht. In diesem Sinne ist Ziviler Ungehorsam symbolisch im Wortsinn. Er stellt eine Situation her, in der bildlich mit allen Sinnen wahrnehmbar wird, worum es den Aktivist*innen geht.

Der wesentliche Aspekt beim Zivilen Ungehorsam, der auch von der Wissenschaft bisher eher unzureichend behandelt wurde, ist der Gedanke des Dialogs. In allen bisherigen Kampagnen Zivilen Ungehorsams von Gandhi über Martin Luther King bis Mutlangen und jetzt Büchel war ein ausschlaggebender Gesichtspunkt der Zivil Ungehorsamen, dass sich der politische Gegner dem wirklichen, offenen Dialog über das Problem verschlossen hat. Ziviler Ungehorsam versucht den politischen Konflikt in gewaltfreier Weise so zuzuspitzen, dass der politische Gegner den Dialog wieder aufnimmt. Insofern geht es beim Zivilen Ungehorsam nicht um Selbstjustiz, wie zuweilen behauptet wird, sondern um die Entfaltung von Druck, indem das Unrecht nicht nur aus der Ferne benannt, sondern direkt exemplarisch, aber gewaltfrei angegangen wird. Es ist somit ein Mittel der Ohnmächtigen, um sich gegenüber wirtschaftlich und politisch starken Interessengruppen Gehör zu verschaffen in außerordentlich existenziellen Angelegenheiten.

„In einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen“, stellte der 1. Senat des BVerfG 1985 in der Brokdorf-Entscheidung (BVerfGE 69, 315, Rdn. 64) fest und stellt unter Rdn. 65 weiter fest, dass „große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien (...) beträchtliche Einflüsse ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt.“ Möglicherweise waren mit „finanzstarken Geldgebern“ auch oder insbesondere Unternehmen gemeint, die auch aufgrund ihrer Marktmacht und der Anzahl der im Unternehmen Beschäftigten über ein enormes Einflusspotential, um nicht zu sagen Drohpotential verfügen, mit dem Entscheidungen auch unter Umgehung einer öffentlichen Diskussion gefördert werden können. Auch im Bereich der Atomrüstung gibt es in Deutschland tätige Konzerne, die ein beträchtliches wirtschaftliches Interesse an einer Fortsetzung der derzeitigen Rüstungspolitik haben und bei denen möglicherweise die Angst besteht, eine Abrüstung auf dem Gebiet der Atomwaffen könne einen Domino-Effekt auch im konventionellen Bereich auslösen. Wenn solche „Marktmacht“ mit mächtigen politischen Interessengruppen zusammen kommen, ist es für den einfachen

Bürger kaum mehr möglich – ob individuell oder kollektiv – mit seinen Vorstellungen und Argumenten überhaupt wahrgenommen zu werden.

Unabhängig von diesen Erwägungen muss der Bürger sich ohnmächtig fühlen, wenn von Seiten der Regierung zwar immer von den Gefahren der Atomwaffen gesprochen und Bemühungen um eine Abrüstung der Atomwaffen versprochen, aber nicht umgesetzt wird, zumal immer dann, wenn konkrete Schritte möglich wären (wie z.B. die Ratifizierung des Atomwaffenverbots-Vertrages), die Unmöglichkeit der Abrüstung mit bündnispolitischen Rücksichtnahmen begründet werden. Proteste der Bürger*innen werden gar nicht oder herablassend beantwortet. Insofern ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen, dass die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ganz offensichtlich nicht ausreichen „im Kräfteparallelogramm der politischen Willensbildung im allgemeinen“ die sich erst dann herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind.“ (BVerfGE 69,315, Rnd. 65).

Fridays for Future hätte diese Aufmerksamkeit und Stärke nie erreicht, wenn sie sich auf die Organisation von Versammlungen in der Freizeit beschränkt hätten. Dass es ihnen gelang, die Dringlichkeit des Klimawandels so klar und deutlich zu vermitteln, hat auch viel damit zu tun, dass diese Versammlungen auch Ziviler Ungehorsam waren. Erst die Tatsache, dass die Schüler*innen eben nicht am freien Samstag Nachmittag demonstriert haben, sondern während der Schulzeit am Freitag Vormittag, was nicht nur in Deutschland eine Regelverletzung darstellt (die beispielsweise in Hessen sogar strafrechtlich verfolgt werden kann) hat Fridays for Future die enorme Aufmerksamkeit beschert und die Dringlichkeit ihres Thema deutlich untermauert.

Nicht unerwähnt sollte an dieser Stelle bleiben, dass die herausragenden Beispiele Zivilen Ungehorsams durchaus in demokratischen Rechtsstaaten stattgefunden haben. Jedenfalls kann Großbritannien, gegen die sich die Kampagne Gandhis für die Unabhängigkeit Indiens richtete, wohl kaum abgesprochen werden, demokratische Wahlen abgehalten und im Prinzip rechtsstaatliche Standards eingehalten zu haben. Gleiches gilt für die USA, wengleich die Kampagne der Bürgerrechtsbewegung mit Martin Luther King hier auch das Wahlrecht für Afro-Amerikaner durchsetzen musste. Das Gericht würde aber wohl kaum zustimmen, würde die demokratische Legitimität oder Rechtsstaatlichkeit der USA – trotz nachweislich bestehender Mängel – grundsätzlich bestritten werden.

C.I.1.2. Ziviler Ungehorsam und die Mehrheit

Letztlich stellt sich aktuell die Frage, wie wir „Mehrheit“ definieren. Richtig ist, dass die Bundesregierung von der Mehrheit der gewählten Abgeordneten des deutschen Bundestages gewählt wurden, die wiederum von der Mehrheit der Wähler gewählt werden. Richtig ist auch, dass die Mehrheit des deutschen Parlaments die Regierungspolitik mitträgt. Unstrittig dürfte aber auch sein, dass die Parlamentsmehrheit innerhalb der Population der Bundesrepublik Deutschland eine verschwindend kleine Minderheit ist. Insofern müsste man beim Sprechen über die Mehrheit immer mit definieren, welche Mehrheit gemeint ist.

Gerade in der Frage der Atomwaffen zeigt sich doch, dass die Parlamentsmehrheit nicht in allen Fragen die Mehrheit der Bevölkerung widerspiegelt. Wahlen, so zeigen uns regelmäßig Umfragen, Untersuchungen und Studien, sind keine Sachentscheidungen, sondern es werden Parteien und Personen gewählt, und zwar in der Regel nicht nach Übereinstimmung in einer bestimmten Sachfrage, sondern nach vermuteter oder erhoffter Übereinstimmung in gewissen Grundsätzen bei notgedrungener Inkaufnahme von Dissens in vielen einzelnen Sachfragen. Manchmal gibt es auch Fragen, zu denen es einfach kein Partei- oder Personenangebot gibt, weil mit Allen, die Aussicht auf einen Sitz im Parlament haben, in bestimmten Fragen ein Dissens besteht.

Seit den 50er Jahren spricht sich die Mehrheit der Bevölkerung in Umfragen gegen die Stationierung von Atomwaffen in Deutschland aus. Diese Mehrheit aber hat bisher gar keine Chance erhalten, ihre Position angemessen im Parlament abgebildet zu sehen. Oftmals können sich Vertreter*innen bestimmter Positionen gar nicht dem Wahlvolk zur Wahl stellen, weil sie schon in den Parteigremien scheitern. Und wenn sie in den Bundestag gewählt werden, bindet ihnen der praktizierte „Fraktionszwang“ (und sei es durch den befürchteten Verlust eines erneuten Listenplatzes) die Hände. Insofern stellt sich auch die Frage, welche Mehrheit gemeint ist, wenn behauptet wird, die Zivilen Ungehorsam Leistenden würden sich über die Mehrheit stellen.

Die Zivilen Ungehorsam Leistenden können sich durchaus auf eine Bevölkerungsmehrheit berufen. Das Institut KANTAR fragte im Juli 2019 im Auftrag von Greenpeace 1.006 Personen (Anlage B 12). Auf die Frage „In Deutschland sind Atomwaffen der USA stationiert. Sollten diese durch a) zielgenauere Modelle ausgetauscht werden, b) aus Deutschland gänzlich verschwinden“ entschieden sich 84 % für b. Selbst CDU-Wähler votierten zu 74 % für die Entfernung aus Deutschland. 86 % sprachen sich dafür aus, dass die Bundesregierung eine Stationierung von Mittelstreckenraketen verbietet (79 % der CDU-Wähler). 74 % fühlen sich durch die Stationierung von Atomwaffen unsicherer (CDU-Wähler: 66 %). 91 % wollen, dass Deutschland den Atomwaffen-Verbots-Vertrag unterschreibt (89 % der CDU-Wähler). Vergleichbare Umfragen auch anderer Institute kommen seit Jahrzehnten zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Andere Umfragen in den letzten Jahren kommen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Natürlich dürfen Regierung und Parlament Politik nicht an Umfrage-Ergebnissen ausrichten. Wenn aber die Bevölkerung über einen langen Zeitraum hinweg konstant mehrheitlich in Umfragen eine zur Regierungspolitik konträre Meinung vertritt, sollten die Repräsentanten des Volkes überlegen, ob sie die Repräsentierten wirklich noch repräsentieren. Wenn das BVerfG in der Brokdorf-Entscheidung feststellt, „In einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen“ (BVerfGE 69, 315, Rdn. 64) kann dem nur zugestimmt werden. Allerdings muss dieser Anspruch auch umgesetzt werden, sonst verkommt er zu leeren Formel.

C.I.2.3. Ziviler Ungehorsam und Friedenspflicht

Die Behauptung Ziviler Ungehorsam verletze die innerstaatliche Friedenspflicht erscheint der Bf. makaber angesichts der Tatsache, dass nach ihrer Auffassung die Bundesregierung mit der Stationierung und dem Üben mit Atomwaffen ihre Friedenspflicht und die Verpflichtungen aus verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen verletzt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Aktion der Bf. das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland keineswegs gestört worden ist. Auch das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz ist durch Aktionen dieser Art nicht verletzt. Die Gleichheit vor dem Gesetz schließt auch die Rechtfertigungsgründe mit ein. Die Aktivist*innen gestalten ihre Aktionen so, dass sie offen agieren und sich dem Strafprozess bewusst stellen. Oft werden Einstellungsangebote nicht akzeptiert, weil die Entscheidung über die Strafbarkeit des Verhaltens gesucht wird. Insbesondere achten die Aktivist*innen sehr darauf, dass alle Menschen (zu denen nach dem Menschenbild der Zivil Ungehorsamen ausdrücklich auch Diejenigen zählen, die eine andere Position vertreten) respektvoll behandelt und nicht körperlich angegriffen werden.

Auch im vorliegenden Fall wurde die Aktion so durchgeführt, dass nach Möglichkeit kein materieller oder körperlicher Schaden entsteht bzw. der materielle Schaden gering bleibt (so gering, dass sich der Vorwurf der Sachbeschädigung nicht halten ließ). Der Schaden für die Teilnehmer*innen der Aktion ist größer als der Schaden, der Unbeteiligten oder der Gegenseite entstehen kann. Die Aktivist*innen opfern nicht nur Zeit und Geld, sie setzen sich auch der Strafverfolgung und der Inhaftierung aus. Das gehört mit zum Prinzip des

Zivilen Ungehorsam, dass im Falle eines Irrtums der Aktivist*innen, wenn sich am Ende doch herausstellen sollte, dass die Argumente gegen Atomwaffen falsch sind, der Gesellschaft und dem Gegner dennoch erheblich geringere Schäden entstanden sind als den Aktivist*innen selbst.

Hierfür existiert auch ein umfangreiches Instrumentarium für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Aktionen, die helfen, die Aktionen so durchzuführen, dass Unbeteiligten kein Schaden entsteht und der Schaden der „Gegenseite“ so überschaubar bleibt, dass letztlich nicht der angerichtete Schaden zur Aufgabe der Position führt, sondern die Einsicht des Gegners oder einer Mehrheitsentscheidung.

Im Kontext der in BVerfGE 73,206 (Rdn. 92) diskutierten Läßle-Entscheidung (BGHSt 23, 46 (56 ff.)) scheint mit der „innerstaatlichen Friedenspflicht“ letztlich die Pflicht zum Rechtsgehorsam gemeint zu sein. Diese geht zurück auf den Gedanken des Gesellschaftsvertrages, nach dem der Staat dem Bürger Schutz seines Lebens und seiner Rechte verspricht. Der Bürger sei im Gegenzug zum Rechtsgehorsam verpflichtet, auch um ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb des Staates zu ermöglichen. Ausgehend von dieser Theorie muss die Frage gestellt werden (und wird vielfältig gestellt) wie weit die Pflicht zum Rechtsgehorsam reicht, wenn die staatlichen Instanzen ihr Versprechen nicht einhalten und ihre jahrzehntelange Politik den Klimawandel befördern oder die Gefahr der Zündung von Atombomben – sei es aus Versehen, durch Fehlalarme, Unfälle oder deren Einsatz durch befreundete Kräfte – nicht abwendet. Kann der Staat Rechtsgehorsam auch dann verlangen, wenn er den Bürger diesen Gefahren und Schädigungen aussetzt? Gilt dies nur, wenn er vorsätzlich handelt? Wie sieht es aus, wenn der Staat gerade nicht handelt, sondern im Wissen um die Gefahren untätig bleibt?

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes der Bürger (sowohl individuell als auch kollektiv) nicht zur Duldung aller staatlichen Maßnahmen verdammt ist. Der Souverän ist nach Art. 20 Abs. 2 GG der Bürger, nicht die Regierung. Die Willensbildung muss „vom Volk zu den Staatsorganen“ verlaufen „und nicht umgekehrt“ (BVerfGE 69, 315, Rdn 64). Art. 20 Abs. 4 GG gewährt jedem Bürger das Recht zum Widerstand gegen Kräfte, die es unternehmen, diese Ordnung zu beseitigen. Lenckner hält im Rahmen des Art. 20 Abs. 4 GG einen Tyrannenmord für denkbar, legt diesen Gedanken jedoch im Kommentar zu § 34 StGB dar (vgl. Meissner, Andreas, Die Interessenabwägungsformel in der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand, Diss., Hamburg 1988, S. 26). Es liegt uns fern, uns auf diesen Artikel zu berufen, er sei hier nur aufgeführt als Beleg dafür, dass der Gesetzgeber selbst dem Bürger zutraut und vertraut, Gefährdungen zu erkennen und verantwortungsvoll zu handeln. Gerade die Anwendung des Art. 20 IV GG würde aber die Friedenspflicht notwendigerweise verletzen, denn dieser Widerstand dürfte mit allen „bisher zulässigen oder unzulässigen Mitteln geleistet werden, die Erfolg versprechen“ (Rdn. 73 zu Art. 20, Sodan, Grundgesetz, 2018).

Wenn aber das Grundgesetz aus der Erkenntnis heraus, dass der Mensch im demokratischen System Souverän und damit auch mündig Handelnder ist, verschiedenste Handlungsmöglichkeiten als Grundrechte nicht gewährt, sondern nur postuliert, dann entspricht es gerade nicht dieser Vorstellung vom demokratischen Staat, wenn Regierung und Parlamentsmehrheit existenzielle Entscheidungen ohne den gesellschaftlichen Diskurs – mitunter sogar gegen die Meinung der Bevölkerungsmehrheit – treffen. Dann handelt die Regierung wie ein Souverän, nicht wie ein Repräsentant. Zur demokratischen Vorstellung passt es auch nicht, wenn die Bürger – wie bspw. bei Atomwaffen – nur äußerst unzureichend informiert und wesentliche Entscheidungen entgegen über lange Zeit beständiger Umfrageergebnisse fasst. Wenn die Repräsentant*innen nicht mehr repräsentieren, sondern dekretieren, droht das im Grundgesetz verankerte Verhältnis zwischen Staat und Bürger zu kippen. Wenn der Bürger dann auch noch Gefahren und Schädigungen ertragen muss, die er nicht ertragen kann und will, muss es auch jenseits des gewaltträchtigen Widerstandsartikels Handlungsoptionen geben, mit denen der Bürger korrigierend eingreifen kann.

In einem berühmt gewordenen Radio-Interview von 1964 wurde Hannah Arendt von Joachim Fest darauf angesprochen, dass Adolf Eichmann sich in seinem Prozess auf Immanuel Kant berufen und vor allem den

Kantschen Pflichtbegriff zu seiner Richtschnur gemacht habe. Darauf sagt Hannah Ahrendt: „Kants ganze Moral läuft doch darauf hinaus, dass jeder Mensch bei jeder Handlung sich selbst überlegen muss, ob die Maxime seines Handelns zum allgemeinen Gesetz werden kann. (...) Es ist ja gerade das extrem Umgekehrte des Gehorsams! Jeder ist Gesetzgeber. Kein Mensch hat das Recht zu gehorchen bei Kant.“ (Ursuka Ludz/Thomas Wild (Hg.), „Eine Rundfunksendung aus dem Jahr 1964“). Auch, wenn der letzte Satz etwas verkürzt scheint (was der Spontanität im Radiointerview geschuldet gewesen sein könnte, so ist doch festzuhalten, dass gerade der moderne demokratische Staat von und mit Menschen lebt, die den Gehorsam nicht als oberste Maxime verstehen, sondern das eigenständige Denken und Überprüfen. Das jedenfalls ist nach meiner Überzeugung das Menschenbild des Grundgesetzes. Dazu passt aber nicht eine Regierung, die, ob im Ganzen oder in Teilaspekten, am liebsten ohne Beteiligung und Einwirkung der Bürger*innen durchregieren will.

In der neueren wissenschaftlichen Diskussion des Zivilen Ungehorsams wird daher der Zivile Ungehorsam eher als Möglichkeit Zivilgesellschaftlichen Engagements gesehen, das dort zum Tragen kommt, wo die Politik Probleme und Konflikte nicht zur Kenntnis nimmt und auch starke kollektive Meinungsäußerungen nicht zum Anlass nimmt, das Thema ernst zu nehmen und den zivilgesellschaftlichen Diskurs aufgreifend Lösungen gemeinsam mit den betroffenen Bürger*innen zu erarbeiten. So verstanden „ist ziviler Ungehorsam eine legitime Dramatisierung des Spannungsverhältnisses zwischen dem positiven Recht und den vorfindlichen demokratischen Verfahren und Institutionen einerseits sowie der Idee von Demokratie als Selbstregierung andererseits, die sich nicht im geltenden Recht und institutionellen Status Quo erschöpft“ (Robin Celikates, Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie, S. 274, in: Bedorf/Röttgers (Hg.), Das Politische und die Politik, Suhrkamp, 2010).

Der Zivile Ungehorsam kann eine solche Methode sein und es wird im Folgenden darzulegen sein, dass Ziviler Ungehorsam durchaus mit dem Rechtsgedanken der Rechtfertigung zusammen passen kann. Dabei geht es nicht darum, Zivilen Ungehorsam prinzipiell zum Rechtfertigungsgrund zu erheben, schon weil der Zivil Ungehorsame wissen muss, dass er auch irren kann.

Es kann aber umgekehrt nicht sein, dass Rechtfertigungsgründe schon dann, praktisch automatisch, verwehrt werden, wenn die Täterin den Begriff „Ziviler Ungehorsam“ ausspricht.

C.I.2. Rechtfertigender Notstand

Der Rechtfertigende Notstand nach „§ 34 enthält die gesetzliche Ausprägung eines zunächst von der RSpr. entwickelten Grundsatzes mit übergesetzlichem Ursprung, der sich nach hM als Ausdruck eines allgemeinen Solidaritätsprinzips verstehen lässt.“ (so Fischer, StGB-Kommentar, 67. Aufl., 2020, Rdn. 2 zu § 34).

Grundsätzlich hat der eine Straftat begehende Bürger für das von ihm gewählte Verhalten selbstverantwortlich einzustehen. Ist jedoch der Einzelne vor eine Situation gestellt, in der er nicht mehr zwischen eindeutig richtig und eindeutig falsch entscheiden kann, sondern in allen Handlungsoptionen gesetzwidrig oder moralisch verwerflich handeln muss, ist seine Entscheidungsfreiheit zwar nicht aufgehoben, aber insoweit eingeschränkt, dass die Option rechtstreuen und moralisch vertretbaren Verhaltens nicht mehr besteht. Dem in diesem Dilemma befindlichen Täter gewährt der demokratische Rechtsstaat unter strengen Voraussetzungen Straffreiheit über die Rechtfertigungsgründe. Dabei muss die Notlage des Einzelnen objektivierbar sein und darf die Grenzen der Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht lassen. Dieser Grundgedanke betrifft nicht nur dem selber in Not befindlichen Täter, sondern auch Jenem, der als soziales Wesen handelnd Anderen aus einer Notlage heraushelfen will. Dieser Aspekt der „Solidarität“ spielt in der Diskussion der Rechtslehre eine große Rolle.

Dies betrifft allerdings nicht nur – wie in der Mehrzahl der von der RSpr. entschiedenen Fälle – rein private Notlagen Einzelner. Das Grundgesetz und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gehen richtigerweise davon aus, dass auch staatliche Instanzen unrechtmäßige Entscheidungen treffen können und nicht immer findet der Bürger Gehör vor Gericht, sei es, weil Richter auch nur Menschen sind und Fehler machen, sei es, weil der Rechtsweg nicht offen steht. Ausführlicher hierzu weiter unten.

Im Zusammenhang mit politischen Forderungen ist der Rechtfertigende Notstand erstmals Mitte der 80er Jahre diskutiert worden, im Zusammenhang mit den Sitzblockaden in Mutlangen. Die dortigen Aktivist*innen haben auf die Berufung auf den Rechtfertigenden Notstand in aller Regel verzichtet, da nach ihrer – wohl richtigen - Auffassung im Fall der Sitzblockaden das erste Tatbestandsmerkmal, das Vorliegen einer strafbaren Tat, nicht vorlag. Nach Überzeugung der Sitzblockierer*innen in Mutlangen, so am 10.01.1995 auch bestätigt durch das BVerfG (BVerfGE 92,1), war der Tatvorwurf der Nötigung überhaupt nicht zutreffend. Daher lag keine Tat i.S.d. Gesetzes vor und insofern war kein Raum für die Anwendung des Rechtfertigenden Notstandes.

Innerhalb der Gewaltfreien Bewegung wurde der Rechtfertigende Notstand danach immer wieder als Option diskutiert und in einigen Fällen der Verteidigung Gewaltfreier Aktionen damit argumentiert. Ernsthaft als wesentlicher Teil der Verteidigung vor Gericht wurde der Rechtfertigende Notstand in den Jahren ab 2005 in Zusammenhang mit dem Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Landwirtschaft diskutiert und an den Fachgerichten vorgebracht. Anders als in den 80er Jahren in Mutlangen und im Hunsrück ging es hier nicht um Sitzblockaden und eine falsche Auslegung des Gewaltbegriffes. Gegen den Anbau von GVO ist eine Sitzblockade ein untaugliches Mittel. Die Aktivist*innen zertraten die Maispflanzen, bevor sie ihre gefährlichen Pollen verbreiten konnten oder gruben gentechnisch veränderte Kartoffeln aus, bevor diese sich vermehren konnten.

Hier dienten teils die gentechnikrechtlichen Genehmigungen (die im Fall der Amflora-Kartoffel später durch das EuGH für rechtswidrig und nichtig erklärt wurde), teils der Verweis auf „mildere Mittel“ wie Wahlen, Petitionen und Demonstrationen als Ablehnungsgrund. In allen Fällen weigerten sich die Gerichte, Beweisanträge zu folgen, mit denen die akute Gefahr bewiesen worden wären. Auch in diesen Verfahren wurde verschiedentlich auf die Passage zum Zivilen Ungehorsam in BVerfGE 92,1 verwiesen. Letztendlich erledigte sich diese Auseinandersetzung im Jahr 2009 mit dem Verbot des Gen-Mais MON 810 durch das Landwirtschaftsministerium und dem Rückzug der Agrar-Gentechnik aus Deutschland. Beides geschah nachweislich vor allem aufgrund der großen Ablehnung in der Bevölkerung und dem durch die Aktionen (die oft große Zustimmung in der örtlichen Bevölkerung fanden) entstandenen Druck.

Auch in den Strafverfahren zu Gewaltfreien Aktionen am Atomwaffenstandort in Büchel wird häufig von Seiten der Angeklagten mit den Rechtfertigungsgründen argumentiert. Das liegt aus Sicht der Bf. auch nahe. Wer sich mit Gewaltfreier Aktion und Zivilen Ungehorsam auseinandersetzt, hat etwas vor Augen, was er oder sie als Gefahr und Unrecht analysiert hat. Dieses Unrecht wird als so stark wahrgenommen, dass es nicht hingenommen werden kann. Die Atomrüstung ist ein solches schwerwiegendes Unrecht gegen die Menschheit. Bei der Überlegung, was getan werden kann und darf, werden all die Überlegungen und Abwägungen vorgenommen, die auch bei der Anwendung des Rechtfertigenden Notstandes von Relevanz sind, also die Angemessenheit der Handlung, die Erforderlichkeit (muss ich wirklich tätig werden und mich Stress, Ärger und u.U. Ausgrenzung aussetzen?) und die Abwägung der widerstreitenden Interessen, die hier auch eine jeweilige Bewertung der jeweiligen Interessen zwingend erforderlich machen.

Menschheit und Umwelt befinden sich in großer Not. Der Hunger ist noch nicht besiegt, das Artensterben nimmt katastrophale Ausmaße an, der Klimawandel bedroht die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur und Atomwaffen können jederzeit zu einer weltweiten atomaren Verwüstung führen. All dies sind keine Naturereignisse, die als allgemeines Lebensrisiko hingenommen werden müssen, sondern vom Menschen

verursachte Katastrophen, für deren Abwendung es nicht ausreicht, individuell oder kollektiv die Meinung zum Besten zu geben. Es muss gehandelt werden, mit Umsicht, aber entschlossen.

C.I.2.1. Wer eine Tat begeht, ...

Erstes Tatbestandsmerkmal für die Anwendung des Rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB ist die Begehung einer Tat. Das stellt den Juristen normalerweise vor keine größeren Probleme. Vorliegend aber weicht die Kammer nicht nur vom offensichtlichen Täterwillen ab (vgl. Abschnitt A.1.), sondern auch von der Anklage und vom Strafvorwurf im Urteil. Die Kammer geht in ihren Begründungen zur Rechtfertigung (Beweisbeschlüsse und Urteil des LG Koblenz, Anlage B 11 und B 3) ganz offensichtlich von einer Tat in einem engen Zusammenhang mit einem versammlungsrechtlichen Hintergrund aus, nicht aber von einem gezielten Betreten der Landebahn zur Unterbrechung der Übungsbetriebes.

Wenn aber in einem Gesetz formuliert ist, „Wer (...) eine Tat begeht, um die Gefahr (...) abzuwenden“, dann müssen sich schon aus denk- und sprachlogischen Gründen die Gefahrenlage und die widerstreitenden Interessen an der Tat orientieren, die der Täter begangen hat. Wenn der äußere Anschein hierbei zwei Möglichkeiten der strafrechtlichen Tat eröffnet, dann ist jedenfalls dann, wenn es zu der subjektiven Seite der Tat eindeutige Äußerungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung gibt, diese bei der Beurteilung der Sachlage zu berücksichtigen. Die Bf. (Anlagen B 5 und 6) und ihre Mitangeklagten haben sich im Verfahren eindeutig geäußert.

Das Gericht, das immerhin wegen Hausfriedensbruch und nicht wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz verurteilt hat, hätte die Prüfung der weiteren Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB genau an diesem eindeutig dargelegten Willen orientieren müssen. Die Kammer hat die Auseinandersetzung um Atomwaffen als rein abstrakte Willensbildung von beiden Seiten betrachtet. Wenn es im Urteil (Anlage B 2, S. 6 ganz unten) heißt

„Diese Möglichkeiten müssen die Angeklagten – wie umgekehrt diejenigen, die für eine weitere Herstellung und Bereitstellung von Atomwaffen eintreten – vorrangig auszuschöpfen“,

geht dies vollkommen an der Realität vorbei und zeugt eher von Verdrängung als von intensiver Auseinandersetzung mit dem von den Angeklagten Vorgetragenen. Diejenigen, die für eine weitere Herstellung und Bereitstellung von Atomwaffen eintreten, tun dies gerade nicht im öffentlichen, für alle Bürger transparenten Diskurs. Sie haben es gar nicht nötig, ihre Position, ihre Begründung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen, denn sie haben die Machtmittel, Atomwaffen einfach aufzustellen und Bundeswehrsoldaten zu befehlen, den Einsatz dieser Waffen zu üben (um ihnen dann in einer kleinen Taschenkarte (vgl. Abschnitt C.I.2.6.1.) zu erklären, dass sie verantwortlich sind, wenn aus der Übung Ernst wird und die Überlebenden dies als Völkerrechtsverbrechen bewerten).

C.I.2.2. Gegenwärtige Gefahr

Das OLG Koblenz lässt „es dahinstehen, ob von der Lagerung der Atomwaffen auf dem Flugplatz eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB ausgeht, oder ob es sich lediglich um abstrakte Risiken handelt, ohne dass sie sich in einem schadensträchtigen Verlauf konkretisiert haben“ (Revisionsbeschluss, S. 5 unten, Anlage B 3).

Dabei hat das OLG geflissentlich übersehen, dass es der Bf. gerade nicht um den Protest gegen die Lagerung ging, sondern um die Unterbrechung des Einübens der für einen Abwurf des Atombomben notwendigen Abläufe. Diese sind keineswegs abstrakt, sondern werden nahezu täglich von den Bundeswehr-Piloten geübt.

Der Begriff der „gegenwärtige Gefahr“ ist sprachlich etwas unglücklich. Gefahr ist eigentlich immer gegenwärtig. Die vergangene Gefahr ist keine Gefahr mehr und die zukünftige noch keine. Wenn also eine Gefahr existiert ist sie immer gegenwärtig. Fraglich könnte dann sein, ob eine Gefahr, die aufgrund von Verdrängung nicht wahrgenommen wird, gegenwärtig ist. Da es hier aber um objektivierbare Sachverhalte geht, kann die subjektive Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung nicht das entscheidende Kriterium sein. Insofern ist hier davon auszugehen, dass eine verdrängte Gefahr dann eine Gefahr im Sinne des § 34 StGB ist, wenn diese Gefahr der Verdrängung entzogen und objektiv nachgewiesen werden kann.

Zur Gegenwartigkeit liegt umfangreiches Schrifttum vor, auf dessen umfassende Darstellung in Respekt gegenüber dem Gericht hier verzichtet wird. Unstrittig ist wohl, dass die Gefahr i.S.d. § 34 StGB gegenwärtig ist, wenn der Schadenseintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird und ein weiteres Zuwarten den Gefahrbeseitigungserfolg vereiteln würde.

Das ist nicht immer leicht zu fassen, da es sich um eine doppelte Prognose handelt. Es ist festzustellen, ob eine Gefahr vorliegt oder vorlag, „also ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht (Rdn. 4 zu § 34 StGB, Fischer, StGB, 67. Aufl.). Das OLG hat sich offensichtlich zu den Wahrscheinlichkeiten eines Schadenseintritts keine Gedanken gemacht, sonst hätte ihnen auffallen müssen, dass schon aufgrund von Unfällen oder Fehlalarmen durchaus eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schaden anzunehmen ist, auch wenn der Zeitpunkt der Schädigung nicht feststeht.

Die Gefahr ist gegenwärtig, wenn „bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich“ (ist), „falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden, oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung und natürlicher Weiterentwicklung der Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.“ (Rdn. 7 zu § 34 StGB, Fischer, StGB, 2020).

Nach der Vereinigung des „Bulletin of the Atomic Scientist“ in Chicago ist die Gefahr eines Atomkrieges so groß wie selten zuvor. Ihren Berechnungen nach stand die „Doomsday Clock“ 2018 auf 2 Minuten vor 12 Uhr. Die Bf. hat am LG Koblenz die Verlesung des Statements der Vereinigung beantragt (Beweisantrag Nr. 10, Anlage B 13). Wenn wir den Bericht dieser Wissenschaftler ernst nehmen, besteht an der Gegenwartigkeit der Gefahr kein Zweifel.

Die atomare Abschreckung steht auf extrem dünnem Eis. So ist das sog. „Gleichgewicht des Schreckens“ kein stabiles Gleichgewicht, denn jede Seite hegt beständig Zweifel an der eigenen Gegenschlagsfähigkeit und an den Zahlen des Gegners. Zu Beginn der Atomrüstung war dies noch verhältnismäßig einfach, weil sich nur zwei Großmächte gegenüberstanden, später zwei Blöcke. Aber auch hier führte jede Unsicherheit an der eigenen Gegenschlagsfähigkeit zu Modernisierung und Aufrüstung, was wiederum die Gegenseite unweigerlich in Alarm versetzte. Schon seit einigen Jahrzehnten haben wir es aber nicht mehr nur mit zwei mit Atomwaffen bewaffneten Konfliktparteien zu tun, sondern mit einer ganzen Reihe von Staaten, darunter auch solche, wie z.B. Indien und Pakistan, die beständig im Konflikt stehen.

Das Prinzip der Abschreckung ist Angst und Misstrauen. Dies führt zu einem ständigen Hochschaukeln der atomaren Arsenale. Abrüstung ist mit Angst und Misstrauen nicht zu bewerkstelligen, aber Aufrüstung wird erheblich gefördert – und mehr ständige Modernisierung und Neuentwicklungen, die dazu führen, dass die Vorwarnzeiten immer kürzer werden.

In der Vergangenheit wurden eine Vielzahl von Fehlalarmen auf Seiten der USA bekannt. Teilweise waren die Strategischen Bomber schon gestartet und die Silos der Interkontinental-Raketen schon geöffnet. Erst Sekunden vor dem „Gegenschlag“ stellte sich heraus, dass die anfliegenden Objekte keine sowjetischen Raketen waren, sondern Gänse; dass Sensoren Spiegelungen des Mondes als Raketenangriff meldete (vgl. Beweisantrag Nr. 8, Anlage B 14). Seit einigen Jahren funktioniert auch auf US-Seite die Geheimhaltung

wieder, weshalb es keine neueren Meldungen zu derartigen Vorfällen gibt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es heutzutage keine Fehlalarme mehr gibt.

Jeder Fehlalarm kann zur atomaren Katastrophe führen. Die Bf. hat auch hierzu am LG Koblenz einen Beweisantrag gestellt, der vom Gericht als für die Entscheidung unerheblich abgelehnt wurde (Beweisbeschluss LG Koblenz, Anlage B 11).

Das Problem aus juristischer Sicht ist dabei, dass es sein kann, dass wir just in diesem Moment wieder über dem Abgrund schweben – ohne es zu wissen. Und wenn wir es eines Tages wissen, ist es keine gegenwärtige Gefahr mehr, sondern eine gewesene. Aber jede einzelne dieser gegenwärtigen Gefahren könnte die Letzte sein, nach der vielleicht noch ein unter der Strahlenkrankheit leidender Richter feststellen kann, dass in der Vergangenheit ganz offensichtlich unterlassen wurde, eine gegenwärtige Gefahr zu beseitigen.

Aktuell rückt die Möglichkeit von Cyberattacken auf Nuklearwaffensysteme immer näher. Die Technik dafür ist sowohl bei den Atomwaffenstaaten als auch bei vielen Nicht-Atomwaffenstaaten prinzipiell vorhanden. Im Oktober 2018 stellte das US Government Accountability Office (GAO) fest, dass das amerikanische Verteidigungsministerium trotz ernstzunehmender Bedrohungen und partieller Anfälligkeit seiner (gesamten) Waffensysteme erst langsam beginne, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Auch hier muss von einer gegenwärtigen Gefahr ausgegangen werden.

C.I.2.3. gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben

Die Gerichte haben sich nicht zu den gefährdeten Rechtsgütern geäußert. Hätten sie sich der Mühe unterzogen, wäre den Fachgerichten die Gefahrenlage sicher deutlicher vor Augen gewesen. Das man dies gerne vermeidet, ist absolut nachvollziehbar, aber dennoch im vorliegenden Verfahren nicht hinnehmbar.

Die Ärzte sagen uns: „Die Lebenden werden die Toten beneiden“. Wer überlebt, erkrankt und leidet schwer. Bis heute erkranken und sterben Überlebende der Atombombenabwürfe in Hiroshima und Nagasaki und deren Nachkommen an Krebs und anderen Erkrankungen, obwohl die Strahlenexposition 75 Jahre zurück liegt. Diese Tatsachen werden als Allgemeingut vorausgesetzt.

Auch in New Mexiko und Nevada erkranken bis heute viele der Anwohner der amerikanischen Atomtestgebiete schwer. Gleiches ist auch auf russischer Seite anzunehmen.

Das Rechtsgut „Leben“ ist schon jetzt in den Uranabbaugebieten geschädigt und die Gefahr, von der hier zu sprechen ist, betrifft nicht einen Einzelnen, sondern das Leben unzählbarer Menschen. Das Ausmaß der Rechtsgutsverletzung wäre unfassbar groß.

Der UN-Menschenrechtsausschuss verabschiedete am 30. Oktober 2018 die „Allgemeine Bemerkung Nr. 36“ zu Artikel 6 des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Die „Allgemeinen Bemerkungen Nr. 36“ befassen sich mit dem Recht auf Leben. Das Recht auf Leben, wie in Art. 6 des Paktes kodifiziert, ist nach Abs. 3 der „Allgemeinen Bemerkungen Nr. 36“ ein

„Recht des Einzelnen, frei von Handlungen und Unterlassungen zu sein, die dazu bestimmt sind oder erwarten lassen können, ihren unnatürlichen oder vorzeitigen Tod zu verursachen, sowie ein Leben in Würde zu führen.“.

Unter Paragraph 66 wird festgestellt:

„Die Bedrohung mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatz, insbesondere von Atomwaffen, welche in ihrem Effekt willkürlich sind und ihrem Wesen nach, die Zerstörung von Menschenleben in katastrophalem Ausmaß verursachen können, ist mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar und kann eine völkerrechtliche Straftat darstellen. Die

Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen, einschließlich Maßnahmen, (...) sie nicht zu entwickeln, zu produzieren, zu testen, zu erwerben, zu lagern, zu verkaufen, zu übertragen und zu nutzen, sowie alle bestehenden Lagerbestände zu vernichten (...) Sie müssen auch ihren internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachkommen, um unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle das Ziel der nuklearen Abrüstung zu erreichen.“

Schon an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Atomwaffen unter keinen Umständen gemäß der Genfer Konvention eingesetzt werden können. Atomwaffen, selbst die kleinsten der Atomwaffen besitzen eine Sprengkraft, die – einmal entfaltet – zwangsläufig Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht. Es entsteht eine Druckwelle, die über viele Kilometer eine verheerende Zerstörungskraft entfalten. Der Druckwelle folgt außerordentliche Hitze, die den Menschen schlicht verdampfen lässt. Die Radioaktivität breitet sich über ein noch größeres Gebiet aus und führt zu akuter Strahlenkrankheit mit einem – oft schmerzvollen – Tod oder lebenslangem Leiden. Atomwaffen lassen sich von ihrer Technik und Konzeption her nicht auf einen kleinen militärischen Bezirk begrenzen.

Zumindest in den Gebieten, in denen Atomwaffen niedergehen, werden natürlich auch Pflanzen und Tiere getötet. Die Überlebenden, leidend an Verbrennungen und Strahlenkrankheit finden dort keine Nahrung mehr. Geht – was nach den militärischen Planungen durchaus wahrscheinlich ist – nicht nur eine einzelne Atomwaffe nieder, sondern gleich mehrere – oder im Verlauf einer Auseinandersetzung alle Atomwaffen innerhalb eines kurzen Zeitraums, wird es keinen Platz auf dieser Erde mehr geben, der frei von Strahlung ist. Die durch die große Hitze verursachten riesigen Brände werden vernichtend sein und den Himmel für längere Zeit verdunkeln mit der möglichen Folge eines sog. „nuklearen Winters“, durch den endgültig die Lebensgrundlagen für die menschliche Spezies zerstört sein werden.

Die Bf. hat die Startbahn des Atomwaffenstandorts in Büchel betreten, um das Einüben dieser Zerstörung des Lebens zu unterbrechen. Sie tat dies in der festen Überzeugung, dass Atomwaffen unvereinbar sind mit dem Recht auf Leben.

C.I.2.4 gegenwärtige Gefahr für die Ehre

Wenn wir Ehre und den Schutz der Würde des Menschen (die zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlicher Gewalt ist, Art. 1 GG) ernst nehmen, dann müssen wir die Atomwaffen als Bedrohung und Schädigung wahrnehmen. Wir, die Zivilgesellschaften dieser Welt, werden von Regierungen und Militärs in Geiselschaft gehalten für das Wohlverhalten unserer eigenen Regierungen und Militärs, auf die wir keinen realen Einfluss haben. Daher müssen wir postulieren, dass es unsere Würde als Menschen antastet, dass Menschen jenseits der Grenzen mit dieser Wucht der atomaren Verdampfung bedroht werden. Die menschliche Würde wird auch missachtet, wenn das eigene Leben beständig unter der Drohung steht, dass Andere, auf die man selber keinerlei Einfluss hat, sich in einer gewissen Weise verhalten oder nicht verhalten. Das aber ist die Situation der Zivilbevölkerung in den Zielgebieten.

Die Bf. hat vor den unteren Gerichten darauf hingewiesen, dass es für sie und die Mitangeklagten auch eine Frage der Würde ist, gegen Atomwaffen zu handeln, weil das Nichthandeln dazu führt, dass sie sich moralisch schuldig machen. Für die Bf. ist das eine entscheidende Lehre aus dem Versagen der deutschen Gesellschaft im Nationalsozialismus. Wenn die Zuschreibung, die ein Mensch erfährt, diesen in seinem Ehrgefühl verletzt, und er die Zuschreibung nicht abwehren kann, wird er durch diese Zuschreibung in seiner Würde verletzt. Wenn also ein Mensch aufgrund seiner Hautfarbe als minderwertig bezeichnet wird, ist dies eine Verletzung seiner Würde, denn aus seiner Haut kann er nicht heraus. Das Gleiche gilt aber auch, wenn der Mensch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation als mitschuldig betrachtet wird, für Verbrechen, die von der Regierung der Nation verübt, veranlasst oder geduldet wird.

Bezogen auf die Verletzung der Würde der potenziellen Opfer ist der Schaden schon jetzt eingetreten, denn die Drohung mit der atomaren Verdampfung stellt auf jeden Fall eine Verletzung der Würde der Opfer dar. Aber auch die Würde der Bf. ist verletzt. Die Bedrohung der Menschen im Zielgebiet erfolgt von dem Land aus, dem die Bf. angehört. Aus dem Zielgebiet heraus wird sie kaum als Individuum wahrgenommen, sondern als Teil des Staates, von dem die Drohung ausgeht. Die Bf. wird damit zur Mitschuldigen an einer Drohung mit einem Völkerrechtsverbrechen gemacht. Sie kann ihre eigene Würde nur bewahren, indem sie das ihr Mögliche unternimmt, diese Drohung zu beenden.

C.I.2.5. gegenwärtige Gefahr für andere Rechtsgüter

Die Bf. macht die Verpflichtung des Staates „dem Frieden der Welt zu dienen“ (Präambel Abs. 1 GG) als Rechtsgut geltend. Sie ist unverzichtbarer Teil der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Verpflichtung der staatlichen Instanzen anderen Staaten gegenüber, wie unter C.I.2.5.1. ff. dargestellt werden wird. Die Verpflichtung mindestens den Frieden der Welt nicht zu stören, findet sich als Verpflichtung des einzelnen Bürgers auch in den §§ 80 ff. StGB, die beispielsweise das „Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80a) oder „das Gebiet eines Landes (...) der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben“ (§ 82) unter Strafe stellen.

Zwar werden Krieg und Frieden sowohl international als auch bilateral vornehmlich auf der Ebene staatlicher Instanzen verhandelt. Der einzelne Bürger aber ist ganz direkt davon betroffen, wenn die Verpflichtung zum Frieden nicht oder unzureichend umgesetzt wird. Als direkt Betroffener und Souverän des Staates dürfen ihm daher auch im Hinblick auf diese Frage die Einflussnahme nicht gänzlich verwehrt werden. Die Frage von Krieg und Frieden ist für den Bürger ebenso existenziell und ihn subjektiv berührend, wie die Würde des Menschen oder das Leben.

Als „andere Rechtsgüter“ muss in diesem Zusammenhang auch das Völkerrecht gelten, soweit es nach Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechtes ist (vgl. hierzu die nachfolgenden Abschnitte).

C.I.2.5.1. Art. 25 i.V.m. 103 II GG

Wenn das Völkerrecht Bestandteil des deutschen Rechts ist, dann müssen auch die Tatsachengerichte prüfen, ob völkerrechtliche Normen einer Verurteilung entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn eine Tat zwar begangen wurde, aber völkerrechtliche Bestimmungen eine Rechtfertigung aus dem StGB begründen.

In der Ablehnungsbegründung zu Beweisantrag 4 (Anlage B 11) bezweifelt die Kammer des LG Koblenz, dass Gefahren für das Völkerrecht „überhaupt zu den in § 34 Satz 1 StGB genannten Rechtsgütern gehört“ . Angeklagte und Verteidigung haben in der Verhandlung mehrfach auf Art. 25 GG hingewiesen. Danach sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts „Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets.“ § 34 StGB schützt neben Leib, Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum auch „andere Rechtsgüter“.

Dabei kommt es vorliegend nicht darauf an, inwieweit die noch zu erörternden völkerrechtlichen Bestimmungen dem einzelnen Bewohner der Bundesrepublik Deutschland individuelle Rechte verleiht oder Pflichten auferlegt. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes, so legt es Satz 1 eindeutig fest. Die Vorschrift verpflichtet die staatlichen Institutionen allgemeine Völkerrechtsnormen zu befolgen und begangene Völkerrechtsverstöße zu korrigieren (so auch Sodan in Grundgesetz, 4. Aufl., 2018, Randnummer 7 zu Art. 25).

Durch die Regelung des Art. 25 GG erhält das allgemeine Völkerrecht als Bestandteil der deutschen Rechtsordnung dennotwendig die Eigenschaft eines Rechtsgutes, dass zu befolgen und zu schützen ist. Das

gilt unabhängig davon, ob die völkerrechtlichen Bestimmungen einen das Subjekt schützenden oder verpflichtenden Charakter haben oder nicht. Für das Rechtsgut Völkerrecht kann nichts anderes gelten wie beispielsweise für das Rechtsgut Ehre oder Freiheit. Der einzelne Bürger kann i.d.R. nur eigene Rechte vor den Verwaltungs- oder Zivilgericht einklagen. Er kann die Achtung der Ehre eines Anderen nicht vor Gericht einklagen, aber er kann nach § 34 StGB die Ehre eines Anderen schützen, soweit andere Abhilfe nicht ersichtlich ist. Gleiches gilt auch für die im § 34 Satz 1 StGB ausdrücklich genannten „andere Rechtsgüter“ (so auch das LG Magdeburg, 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/14), S. 6 mittlerer Absatz).

Für die Demokratie des Grundgesetzes ist es gerade konstituierend, dass der Bürger sich nicht nur um sich selbst kümmern darf, sondern auch Verantwortung für die Gesellschaft (national und international) übernehmen darf und soll. Das gilt in einer globalisierten, offenen Gesellschaft natürlich nicht nur für das Gelingen der bundesrepublikanischen Gesellschaft, sondern auch für die internationalen Beziehungen. Das Zivilgesellschaftliche Engagement ist weit mehr als nur Beschäftigungstherapie für gelangweilte Mittelschichtsbürger*innen. Es ist geradezu Ausdruck demokratischer Haltung. Der Bürger kann Souverän des Staates nur sein, wenn er sich nicht nur mit seinem guten Namen für die Politik der Regierung verantworten muss, sondern diese auch mit beeinflussen und sie ggfls. durch Intervention mit korrigieren kann.

Die entscheidende Frage ist nicht, ob die herangezogenen völkerrechtlichen Bestimmungen oder Erwägungen an sich den einzelnen Bürger betreffen, sondern ob sich die Regeln des Völkerrechts „- je nach ihrem Inhalt und in der Regel als Vorfrage – auf das rechtliche Begehren des Einzelnen als objektives Recht auswirken und damit entscheidungserheblich“ (BVerfG vom 13.12.1977 2 BvM 1/76, 4. Leitsatz) sind.

„Aus Art. 25 Satz 1 folgt die verfassungsrechtliche Pflicht, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten“ (Sodan, Grundgesetz, 4. Aufl., 2018, Rn 7 zu Art. 25). Der Staat ist „grundsätzlich verpflichtet, auf seinem Territorium die Unversehrtheit der elementaren Grundsätze des Völkerrechts zu garantieren und bei Völkerrechtsverletzungen nach Maßgabe seiner Verantwortung und im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten einen Zustand näher am Völkerrecht herbeizuführen.“ (BVerfGE 112,1).

Versagen hier die staatlichen Institutionen ist davon auch der Staatsbürger direkt betroffen. Auch er muss sich beispielsweise bei Besuchen in Russland dafür rechtfertigen, dass seine Regierung die Bedrohung der russischen Zivilbevölkerung mindestens hinnimmt.

Die Vorschriften des Kriegsvölkerrechts dienen in erster Linie dem Schutz der Zivilbevölkerung, also dem einzelnen Bürger*in, vor Tod, Verletzung, Entwürdigung und vor dem Verlust von Eigentum und Freiheit. Völkerrechtliche Verträge zur Beseitigung bestimmter Waffentypen konkretisieren die Verpflichtung aller Staaten die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts zu achten. Eine Verletzung dieser Pflichten durch die dazu berufenen staatlichen Institutionen ist eine Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern der Allgemeinheit. Diese sind durch § 34 StGB geschützt (so auch Fischer, StGB, 55. Aufl., 2008, Rn 3a zu § 34 mit weiteren Nachweisen). Es ist nicht ersichtlich, weshalb Vorschriften des Völkerrechts anders zu beurteilen sein sollten als die „Volksgesundheit“ oder die „Sicherheit des Luftverkehrs“ (ebenda.).

Hierbei ist im Einzelfall zu untersuchen, inwieweit die jeweilige völkerrechtliche Regel „ihrem Inhalt nach für eine individuelle Inanspruchnahme geeignet“ ist (Sodan, Grundgesetz, 4. Aufl., 2018, Rn 11 zu Art. 25). Der Kommentar nennt hier u.a. das Verbot des Angriffskrieges. Dieser gilt nicht nur für staatliche Instanzen. Auch dem einzelnen Bürger ist die Vorbereitung eines Angriffskrieges verboten. Auch das Individuum ist im Kriegsfall an die Bestimmungen bspw. der Genfer Konvention gebunden. Ebenso verhält es sich mit der im Kommentar nicht genannten Vorschrift des Nichtverbreitungsvertrages, nach der Nichtatomwaffenstaaten, zu denen die Bundesrepublik gehört Kernwaffen weder hergestellt noch auf eigenem Gebiet stationiert werden dürfen (Art. II des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, BGBl. II S. 786).

C.I.2.5.1.1. Nichtverbreitungsvertrag

Der am 01.07.1968 geschlossene „Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)“ (BGBl. 1974 II, S. 786) stellt eingangs fest, dass „in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen“ seien. Darauf haben alle Angeklagten und die Verteidigung verwiesen.

Im 8. Absatz der Präambel des Nichtverbreitungsvertrages bekräftigt die Völkergemeinschaft „zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen“. Artikel 6 des Vertrages verpflichtet die Vertragsparteien „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens **in naher Zukunft** (Hervorhebung durch die Bf.) und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“ Der Vertrag trat 1970 in Kraft. Seither sind 50 Jahre vergangen und auf der Erde existieren mehr Atomwaffen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die Bundesrepublik Deutschland trat 1974 dem Vertrag bei (BGBl. 1974 II S. 768 ff.). Die Bundesrepublik ist im Sinne des NVV ein „Nichtkernwaffenstaat“. Diese sind nach Art. II NVV verpflichtet „Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemanden unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen (...) weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen (...) zu suchen oder anzunehmen.“ Dennoch sind im Fliegerhorst Büchel 20 Atombomben stationiert, die im Kriegsfall von Piloten der Bundeswehr zum Ziel geflogen werden sollen (Nukleare Teilhabe).

Nukleare Teilhabe bedeutet, dass Soldaten der Bundesluftwaffe den Abwurf von Atombomben üben. Sollten die in Büchel stationierten Atombomben zum Einsatz kommen, werden die amerikanischen Offiziere die Atombomben scharf schalten, bevor Bundeswehr-Piloten mit der tödlichen Last aufsteigen, ins „Feindesland“ fliegen und die Bomben dort ausklinken.

Die Frage ist nun, ob dies unter den Begriff der unmittelbar oder mittelbar angenommenen Verfügungsgewalt zu subsumieren ist. Fakt ist, dass die Atombomben unter der Bewachung der US-Army stehen und die Aktivierung der Atombomben nur durch den amerikanischen Offizier erfolgen kann. Dieser allerdings darf nur dann handeln, wenn der US-Präsident und der „Nukleare Planungsstab“ die Aktivierung freigegeben haben. Die deutschen Piloten haben zwar keinen Einfluss auf die Aktivierung, sind aber im Kriegsfall die Einzigen, die nach dem Start ihrer Flugzeuge den Einsatz tatsächlich abbrechen, Ziele verändern oder die Bombe wie befohlen abwerfen können. Damit „verfügen“ sie mittelbar über Atomwaffen, was ihnen nach Art. II NVV untersagt ist.

Deutschland ist im „Nuklearen Planungsstab“ durch die Verteidigungsministerin vertreten. Der „Nuklearen Planungsstab“ ist für die strategische Planung der Atomwaffenverbände innerhalb der NATO zuständig und gibt Empfehlungen für einen etwaigen Einsatz von Atomwaffen ab. Die Bundesregierung behauptet, der Stationierung von Atomwaffen auf deutschem Boden zustimmen zu müssen, um über den Sitz im „Nuklearen Planungsstab“ Einfluss auf die Atomwaffenstrategie der NATO nehmen zu können. Die Beherbergung von Atomwaffen ist aber keine Voraussetzung für einen Sitz im „Nuklearen Planungsstab“. Abgesehen davon fragt sich, warum die Bundesregierung diesen Sitz nicht massiver dafür nutzt, die Partner von der dringenden Notwendigkeit atomarer Abrüstung zu überzeugen.

Nach Auffassung der US-Regierung und der NATO gelte der Nichtverbreitungsvertrag im Falle eines Atomkrieges nicht mehr. Der Text des NVV gibt dies jedoch nicht her, zumal bei der Überprüfungskonferenz 1985 eine durch den schwedischen Diplomaten Jan Prawitz eingebrachte Sprachregelung von der Überprüfungskonferenz angenommen wurde, nach der der NVV unter allen Umständen gelte, also auch zu

Kriegszeiten (Otfried Nassauer, Der Atomwaffensperrvertrag – Oder: der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV), Ein Sachstandsbericht für Greenpeace Deutschland e.V., S. 5, Anlage B 15).

Ein weiteres Argument lautet: Ein Brief des US-Außenministers Dean Rusk von 1968, der mit den Unterlagen zur Ratifizierung zwar zugeleitet, aber bei der Ratifizierung nicht als formelle Reservation hinterlegt wurde, komme einer Vorbehaltserklärung gleich. Der Brief erläutere, dass und warum die nukleare Teilhabe zulässig sei. Etliche nicht-nukleare NATO-Staaten haben sich bei der Ratifizierung auf diesen Brief bezogen. Da dieser Brief jedoch nicht formell mit der Ratifizierung hinterlegt wurde, ist er nicht Teil des Vertrages. Er ist den Vertragspartnern nicht formell zugegangen, womit für diese auch keine Möglichkeit bestand, dem Vorbehalt zu widersprechen. Somit gibt es völkerrechtlich keinen entsprechenden gültigen Vorbehalt (so auch Otfried Nassauer, ebenda.).

C.I.2.5.1.2. Der 2 + 4 Vertrag

Der am 12.09.1990 zwischen den beiden deutschen Staaten und Russland, England, Frankreich und den USA geschlossene 2+4-Vertrag (BGBl. II 1990, S. 1317 ff. + 1991, 587 ff.) regelt im § 3 Abs. 1:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.“

Der 2+4-Vertrag sieht keinerlei Vorbehalt oder Einschränkung hinsichtlich einer nuklearen Teilhabe vor. Es ist auch fraglich, ob die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik einer solchen Einschränkung zugestimmt hätten.

C.I.2.5.1.3. Gutachten des IGH

In einem Verfahren nach Art. 96 der UN-Charta hat der Internationale Gerichtshof (IGH) am 8. Juli 1996 (1996 8 July General List 95) über die Rechtmäßigkeit von Atomwaffen entschieden. Mit 11 zu 3 Richterstimmen befand das IGH zwar, dass es weder im Völkergewohnheitsrecht noch in Völkervertragsrecht „eine umfassende und weltweit geltende Rechtsnorm“ gebe, „die ausdrücklich die Androhung oder den Einsatz von Atomwaffen als solche verbietet.“ (Punkt B der Entscheidung)

Einstimmigkeit herrschte jedoch darin, dass „ein Androhen des Einsatzes oder ein Einsetzen von Atomwaffen (...) mit den Anforderungen vereinbar sein“ müsse, „die sich aus dem für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrecht, insbesondere aus den Prinzipien und Regeln des internationalen humanitären Völkerrechts und aus den Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und anderen Übereinkünften ergeben, die speziell Atomwaffen betreffen.“ (Punkt D der Entscheidung)

Unter Punkt E der Entscheidung stellt der IGH fest:

„(1) Aus den oben erwähnten Anforderungen ergibt sich, dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts.“

Der IGH hat zu Anfang geprüft, ob das Völkerrecht die Drohung mit oder den Einsatz von Atomwaffen ausdrücklich erlaubt oder verbietet. Beides musste der IGH verneinen. Es gibt also weder eine ausdrückliche Erlaubnis noch ein ausdrückliches Verbot.

Im nächsten Schritt prüfte der IGH, ob andere Vorschriften oder Gewohnheiten des Völkerrechts, in denen Atomwaffen nicht explizit genannt sind, der Drohung oder dem Einsatz von Atomwaffen widersprechen. Dabei stellte der IGH u.a. fest, dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen „generally“ (was auch mit „grundsätzlich“ übersetzt werden kann) gegen die Regeln des Humanitären Völkerrechts verstoßen würde.

Zu den Regeln des Humanitären Völkerrechts gehört z.B. die Schonung der Zivilbevölkerung und das Verbot lebenswichtige Infrastruktur zu zerstören (vgl. z.B. Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1907, Art. 23 e). Diese Verpflichtungen kann eine Atombombe schon rein technisch nicht erfüllen. Die Auswirkungen der Druckwelle, der Hitze und der Radioaktivität erstreckt sich selbst bei den kleinsten der Atomwaffen auf einen mehrere Kilometer breiten Radius und betrifft die Zivilbevölkerung eher noch stärker als Soldaten, weil den Angehörigen der Armeen in der Regel mehr Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich zu schützen, das Gebiet rechtzeitig zu verlassen oder sich über militäreigene Infrastruktur zu versorgen. Gerade die Zivilbevölkerung ist den Folgen der Atomwaffen meist schutzlos ausgeliefert. Und gerade Kinder, schwangere Frauen und Ungeborene, die im Zweifel nicht so schnell fliehen können, sind durch die radioaktive Strahlung besonders nachhaltig betroffen. Nach dem Humanitären Völkerrecht ist dies nicht akzeptabel.

Gleiches wurde in den 90er Jahren für Landminen festgestellt. Auch bei Landminen war klar, dass die überwiegende Mehrzahl der Opfer Zivilisten waren, meistens Frauen und Kinder. Daraufhin wurden nach einem langen und intensiven Diskussionsprozess Landminen in einem völkerrechtlichen Vertrag geächtet.

Unter Punkt E. (2) stellte der Gerichtshof mit knapper Mehrheit fest, dass er „angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Fragen entscheiden“ könne, „ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiel stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.“ Dabei betont der IGH allerdings, dass auch in diesem Falle die Regeln des Humanitären Völkerrechts einzuhalten seien.

Diese Frage war von der USA in ihrer Stellungnahme aufgeworfen, aber auch auf Nachfrage des Gerichtshofes nicht näher spezifiziert worden. Daher stellte der Gerichtshof in den Gründen fest, dass er sich zur Beantwortung dieser Frage schon deshalb außerstande sah, weil ihm dazu die Grundlagen nicht geliefert wurden. Festzuhalten bleibt aber, dass diese Frage offen geblieben ist, wobei der Gerichtshof ausdrücklich darauf hinweist, dass auch in diesem Fall das humanitäre Völkerrecht zu beachten wäre. Die anderen grundsätzlichen Feststellungen sind dadurch jedoch nicht eingeschränkt, zumal der IGH danach unter Punkt F des Rechtsgutachtens zu Atomwaffen feststellte, dass „eine völkerrechtliche Verpflichtung“ besteht, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zur nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen.“ Hier wird im Grunde wiederholt, was die Völkergemeinschaft schon 1968 im Nichtverbreitungsvertrag als völkerrechtliche Verpflichtung in den Vertrag aufnahm.

Insofern kann das Gutachten, logisch betrachtet, nicht so interpretiert werden, dass die Fortsetzung der bisherigen Atomwaffen-Politik zulässig sei, denn wenn eine zwingende Verpflichtung besteht, alle Atomwaffen abzurüsten, stellt das nicht völlig ausgeschlossene Recht, Atomwaffen in einem Fall „einer extremen Selbstverteidigungssituation“ einzusetzen, diese unbedingte Abrüstungsverpflichtung nicht infrage, und darf auch nicht dazu dienen, die vollständige Abrüstung der Atomwaffen zu verzögern oder gar zu verhindern.

In der Gesamtschau muss festgestellt werden, dass auch der Internationale Gerichtshof davon ausgeht, dass eine völkerrechtliche Verpflichtung zu einer alsbaldigen und vollständigen Abrüstung der Atomwaffen besteht.

C.I.2.5.1.4. Verbotungsvertrag

Das Völkergewohnheitsrecht sagt uns, dass der Besitz von Atomwaffen, die Drohung mit Atomwaffen und der Einsatz von Atomwaffen jedenfalls nicht verboten seien. Zwar verpflichtete der Nichtverbreitungsvertrag zu Verhandlungen über die vollständige Vernichtung, solange diese aber nicht zu einem Erfolg geführt habe, sei die Existenz der Atomwaffen rechtens, so die These, wobei bezweifelt werden könnte, dass dies 50 Jahre nach Abschluss des Vertrages noch zutreffen kann. Mit besonderer Verve wird dies gerade von denjenigen vertreten, die Atomwaffen herstellen und stationieren. Und es ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen nicht an einer Seite scheitern, sondern weil alle Beteiligten am Status Quo festhalten wollen.

Es stellt sich die Frage, wer nach welchen Kriterien das Völkergewohnheitsrecht definiert – und ob es tatsächlich sein kann, dass ausgerechnet diejenigen, die – auch durch den Besitz von Atomwaffen – die größte Macht in der Völkergemeinschaft inne haben, das Narrativ gegen die Mehrzahl der Staaten der Welt (und wahrscheinlich auch die Mehrzahl der Menschen der Erde) bestimmen können.

Es stellt sich auch die Frage, ob Richter, die zur Anwendung des Rechts berufen sind, dem Gewohnheitsrecht den Vorrang gegenüber dem geschriebenen Recht unter diesen Voraussetzungen überhaupt den Vorzug geben dürfen.

Die Vereinten Nationen haben am 23. Dezember 2016 einen Verhandlungsprozess einberufen „zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung“. Die Mehrheit der Völker hat entschieden, dass es nicht mehr zu akzeptieren ist, dass die Atommächte (bzw. ein Teil der Atommächte) untereinander über Abrüstung der Atomwaffen verhandeln – und oftmals kommen am Ende Obergrenzen heraus, die erst noch durch weitere Aufrüstung erreicht werden müssen. An den Gesprächen der Open-Ended Working Group der UNO nahm die Bundesregierung zwar teil, stimmte in der UN-Vollversammlung 2016 jedoch auf Druck der USA gegen die Einberufung einer Verhandlungskonferenz.

Die versammelten Staaten haben „eingedenk der vom Fortbestand von Kernwaffen ausgehenden Gefahren, einschließlich der Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt, und betonend, dass diese Gefahren die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern“ und „bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einhalten müssen“ den „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ verabschiedet.

Nun stellt sich die Frage, wie lange das Völkergewohnheitsrecht Anspruch auf Geltung erheben kann – und auf welcher Grundlage? Die Meinung der Mehrheit der Völkergemeinschaft trägt jedenfalls die Auffassung nicht mehr mit, dass Atomwaffen erlaubt sind.

Es kann nach Überzeugung der Bf. schlicht nicht sein, dass sich die Geltung des Völkerrechts allein nach der Macht des Faktischen oder Stärkeren richtet. Schon die Genfer Konvention widerspricht dem klar, dass der Stärkere das unbeschränkte Recht hat. Es beschränkt gerade auch den Stärkeren in der Anwendung seiner Mittel und verpflichtet ihn zur Humanität. Dahinter sollten wir heute nicht zurückfallen. Dazu verpflichtet uns auch unsere eigene verfassungsrechtliche Ordnung.

„Der Staat des Grundgesetzes ist grundsätzlich verpflichtet, auf seinem Territorium die Unversehrtheit der elementaren Grundsätze des Völkerrechts zu garantieren und bei Völkerrechtsverletzungen nach Maßgabe seiner Verantwortung und im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten einen Zustand näher am Völkerrecht herzuführen.“ (BVerfG 2 BvR 955/00, Leitsatz)

Dem wäre nicht nur bei Eigentumsfragen zu folgen, sondern auch bei der für die Menschen existenziellen Frage von Krieg und Frieden. Das BVerfG führt in gleicher Entscheidung aus (Rn 91 mit weiterer Quelle): „Das Grundgesetz ordnet den von ihm verfassten Staat in eine freiheits- und friedenswahrende Völkerrechtsordnung ein, weil es einen Gleichklang der eigenen freiheitlichen Friedensordnung mit einem Völkerrecht sucht, das nicht nur die Koexistenz der Staaten betrifft, sondern Grundlage der Legitimität jeder staatlichen Ordnung sein will.“ Dass dabei dem Staat des Grundgesetzes auch eine gestaltende Aufgabe zukommen kann, bringt das BVerfG in Rn. 93 unten zum Ausdruck, wenn es schreibt: „Drittens können die deutschen Staatsorgane (...) auch verpflichtet sein, das Völkerrecht im eigenen Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen.“

Das die Bundesregierung diesen Weg in der Frage der Atomwaffen nicht beschreitet, dürfte unumstritten sein. Dass dies nicht daran liegt, dass der Bundesregierung die Gefahren der Atomwaffen unbekannt wären, auch davon kann ausgegangen werden. 2009 verlangte der damalige Außenminister Frank-Walter Steinmeier den Abzug aller US-Atomwaffen aus Deutschland. Der Koalitionsvertrag von 2009 sah den Abzug der Atomwaffen aus Büchel ausdrücklich vor. Bundeskanzlerin Merkel bestand jedoch darauf, diese Forderung nur im Rahmen von Verhandlungen und gemeinsam mit den NATO-Partnern umzusetzen.

2010 beschloss der Bundestag auf einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und Bündnis90/Die GRÜNEN (Bt-Drs. 17/1159) die Absicht der BReg. zu unterstützen, sich „dafür einzusetzen, dass die in Deutschland verbliebenen Atomwaffen abgezogen werden“ und „sich für eine atomwaffenfreie Welt zu engagieren“ (Bt-Drs. 17/1159, S. 2). Umgesetzt wurde dieser Beschluss bislang nicht.

C.I.2.5.1.5. Völkerrecht versus Völkergewohnheitsrecht

Es mag einer gewissen Logik nicht entbehren, wenn Politiker und Militärs, die ihre strategische Planung auf Atomwaffen aufbauen, für sich ein Gewohnheitsrecht reklamieren. Juristen aber sollten sich – insbesondere dann, wenn das geschriebene und das praktizierte Recht sich derart widersprechen – am geschriebenen Recht orientieren, so wie es im innerstaatlichen Recht üblich ist. Dabei wird nicht übersehen, dass Richter in Deutschland keinen Einfluss auf ausländische Staatsoberhäupter und wenig Einfluss auf die deutsche auswärtige Politik haben. Insofern ist nachvollziehbar, dass das BVerfG der Bundesregierung einen sehr weiten Entscheidungsspielraum in außen- und verteidigungspolitischen Fragen lässt (u.a. BVerfG, 18.12.1984, 2 BvE 13/83).

Nicht mehr nachvollziehbar ist aber die Weigerung der Gerichte bei Aktionen im Rahmen des Zivilen Ungehorsams die Prüfung der vom Strafgesetz vorgesehenen Rechtfertigungsgründe zu prüfen und anzuwenden.

Hiergegen spricht auch nicht, wie oben schon erwähnt, dass der Nichtverbreitungsvertrag kein völkerrechtlicher Vertrag ist, der dem Bürger Rechte oder Pflichten zuspricht. Es muss an dieser Stelle aber daran erinnert werden, dass der einzelne Bürger sehr wohl auch von außen- und verteidigungspolitischen Fragen betroffen ist. Als Bürger dieses Staates fallen die Entscheidungen der Regierung und des Parlaments letztlich auf den Bürger zurück. Er wird immer auch als Teil des Heimatstaates betrachtet, im Positiven wie im Negativen. Erst recht in einem demokratischen Rechtsstaat, von dem angenommen werden muss, dass Entscheidungen der Regierung auch den Mehrheitswillen der Bevölkerung widerspiegeln.

C.I.2.6. nicht anders abwendbare Gefahr

Ohne Zweifel ist für die Abwendung der beschriebenen Gefahren und der schon eingetretenen Schädigungen vornehmlich der Staat, hier insbesondere die Bundesregierung und das Parlament zuständig. Diese sind jedoch offensichtlich nicht gewillt, den unhaltbaren Zustand zu beseitigen.

Strafanzeigen und Klagen vor Gericht bleiben erfolglos. Sie scheitern in der Regel schon an der Klagebefugnis. Anders als im Rechtfertigenden Notstand können bei Klagen vor den Verwaltungsgerichten nur eigene Rechte geltend gemacht werden (vgl. u.a. (Pershing-Urteil, BVerfGE 68, 1; Atomwaffen Büchel, 2 BvR 1373/13). Dabei werden, um „Popularklagen“ zu verhindern, sehr strenge Anforderungen an die Rechtsbetroffenheit gestellt. Die Kläger müssen darlegen, dass sie stärker als andere Personen von den Gefahren betroffen ist. Die Jedermann treffende Gefahr für Leib und Leben reicht nicht aus.

Daher ist der Rechtsweg für die Abwendung der Gefahren ausgeschlossen.

Eingaben an die Regierung und das Parlament werden regelmäßig unternommen, führen aber – wenn überhaupt – zu nichtssagenden Antworten, dergestalt, dass sich die Kanzlerin der Gefahren der Atomwaffen bewusst sei, im Rahmen des Bündnisses aber nicht darauf verzichten könne.

Dabei hat der Einzelne selbstverständlich keinen Anspruch auf Erfolg seiner Handlung und Argumentation. Er muss es hinnehmen, dass seine Position nicht geteilt und umgesetzt wird. Aber er hat einen Anspruch darauf, dass die Regierung ihr Handeln erklärt und abweichende Positionen erkennbar mit erwägt. Gerade wenn wir den Politischen Prozess auch als „trial and error“ (so auch BVerfGE 69, 315) verstehen, ist es im demokratischen System unerlässlich, sich gerade auch mit den zweifelnden Stimmen erkennbar auseinander zu setzen und darin auch die Chance zur ständigen Fehlerkorrektur zu sehen.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Bundesrepublik 1974, also vor 46 Jahren, mit der Unterzeichnung des Nichtverbreitungsvertrages (vgl. C.I.2.5.1.1.) die Verpflichtung übernommen hat, keine Atomwaffen zu besitzen oder auf ihrem Territorium zu dulden. Bis heute ist diese Verpflichtung nicht umgesetzt worden. Aktuell weigert sich die Bundesregierung dem Atomwaffen-Verbots-Vertrag beizutreten. Sie kann sich dabei zwar auf die Parlamentsmehrheit berufen, nicht aber auf die Mehrheit der Bevölkerung, wie verschiedene und wiederholte Umfragen eindeutig zeigen.

Die Gefahren der Atomwaffen werden von Regierung und Parlament grundsätzlich gar nicht bestritten. Sie beruft sich auf, in dieser Form gar nicht bestehende, Bündnisverpflichtungen (vgl. die Ausführungen unter C.I.2.5.1.) oder führt Bedrohungslagen an, die von vielen nicht geteilt werden. Soweit sich Regierung und Parlament auf bestehende Mehrheiten beruft, wird auf C.I.1.2. verwiesen. Schon der Beginn der Atombewaffnung in den 50er Jahren war davon geprägt, dass Regierung und Parlamentsmehrheit Proteste und gesellschaftliche Mehrheitsverhältnisse in dieser Frage ignoriert haben.

Nachdem sich Anfang der 50er Jahre Gerüchte über eine deutsche Wiederaufrüstung verdichteten, entstand die „Ohne uns!“-Bewegung, die sich ab Februar 1951 stärker koordinierte. Mit dem Beitritt zur NATO endete die Bewegung gegen die Remilitarisierung.

Schon im Jahr 1953 erwog die damalige Bundesregierung die noch im Aufbau befindliche Bundeswehr mit Atomwaffen auszustatten. Erste Proteste aus der Bevölkerung im Jahre 1954 und Einwände der Alliierten und zahlreicher anderer Länder, ließen diese Pläne zum Erliegen kommen, soweit es um die Atombewaffnung der Bundeswehr ging (wenngleich die Forderung immer wieder erhoben wurde). 1954 gab Bundeskanzler Adenauer bei der Londoner Akte die Verpflichtung ab, auf die Herstellung von ABC-Waffen auf deutschem Staatsgebiet zu verzichten.

Durch die USA wurden erstmals 1953 atomare Artillerie-Geschütze in der Bundesrepublik stationiert. Nachdem dies in der Öffentlichkeit bekannt wurde, kam es zum „Appell der Göttinger Sieben“ (Hans Karl

Rupp, Außerparlamentarische Opposition in der Ära Adenauer. Der Kampf gegen die Atombewaffnung in den Fünfziger Jahren, 3. Aufl. Pahl-Rugenstein-Verlag, 1984) und in der Folge zur Entstehung der „Initiative Kampf dem Atomtod“, die bis 1958 zahlreiche Unterschriftenaktionen und Demonstrationen veranstalteten. Auf den Kundgebungen zum 1. Mai 1957 erklären sich Hunderttausende solidarisch mit der Erklärung der „Göttinger Sieben“. Nach einer EMNID-Umfrage im Februar 1958 sprachen sich 83 % aller Befragten gegen Atomraketen aus. Die SPD brachte am 07.05.58 im Bundestag einen Antrag für eine Volksbefragung ein, der von der CDU-Mehrheit abgelehnt wurde. Eine zivilgesellschaftlich organisierte Volksbefragung wurde vom BVerfG auf Antrag der Bundesregierung verboten (neben anderen: BVerfGE 8, 104-122). 52 % der Bundesbürger sprachen sich in einer Umfrage sogar für einen Streik zur Verhinderung der Atomrüstung der Bundeswehr aus.

Am 25. März 1958 billigte der Bundestag die Stationierung amerikanischer Atomwaffen in Deutschland. 1960 lagerten schon 1.500 Atomsprenkköpfe in der Bundesrepublik. Die Atomwaffen standen auch der Bundeswehr für die Ausbildung und Anwendung im Kriegsfall zur Verfügung („Gerade nochmal gut gegangen. Deutschland und die Atomwaffen“, in: TERZ 9.1.2008 (online). Der Abwurf atomarer Bomben wurde auf den Luft-Boden-Schießplätzen der Bundeswehr in Nordhorn und Siegenburg Range trainiert.

Ostern 1960 fand in Norddeutschland der erste (damals dreitägige) Ostermarsch statt, initiiert von den Eltern der Bf., Konrad und Helga Tempel. Bis heute finden die Ostermärsche jährlich statt. Immer sind auch die Atomwaffen Thema.

Ich erinnere mich an ein Foto vom 1. Ostermarsch nach Bergen-Hohne, den meine Eltern maßgeblich mitinitiiert haben. Meine Mutter trägt ein graues Kostüm. Seidenstrümpfe, Schuhe mit Absatz. In der linken Hand eine Handtasche. So waren sie und viele andere tagelang unterwegs um in der „Kampf dem Atomtod“ Bewegung gegen eine Wiederbewaffnung der Bundesrepublik zu protestieren. Dieses Bild (noch vor meiner Geburt aufgenommen) hängt in der Küche meiner Tochter, der Enkeltochter von Helga Tempel. Es begleitet mich seit meiner Geburt. Doch nie hätte ich gedacht, dass 60 Jahre nach den ersten Ostermärschen immer noch zu Ostern auf die Straße gegangen werden muss. Und nicht nur zu Ostern. Die Selbstverständlichkeit, die meine Eltern gegen die frühe Atombewaffnung Nachkriegsdeutschlands auf die Straße gebracht hat, bringt mich immer wieder auf oder vor das Atom-Gelände in Büchel.

Nachdem die NATO am 12.12.1979 die „Nachrüstung“ beschloss, entwickelte sich die immer noch bestehende Friedensbewegung zu einer der größten Bewegungen im Nachkriegsdeutschland. Beispielhaft seien hier nur genannt:

- Juni 1981 Demonstration zum Evangelischen Kirchentag in Hamburg
- 1981 bis 1983: Krefelder Appell mit mehreren Millionen Unterschriften
- im gleichen Zeitraum mehrere Großdemonstrationen in Bonn, Berlin u.a. Orten mit Hunderttausenden Teilnehmenden
- August 1982 mehrtägige Sitzblockade in Großengtingen
- Sommer 1983: Menschenkette von Neu-Ulm nach Stuttgart. Auf 120 Kilometern stehen die Menschen zum Teil in 4 Reihen. Rund 1,5 Millionen nehmen an dieser und anderen Demonstrationen an diesem teil.
- November 1983: Zur 2-tägigen Bundestagsdebatte findet eine Großkundgebung vor dem Bundestag mit Hunderttausenden Teilnehmenden statt.
- September 1983 Prominenten-Blockade in Mutlangen
- Oktober 1983 Menschenkette von Stuttgart nach Neu-Ulm mit 1,5 Millionen Teilnehmer*innen

Auch nach dem Abzug der atomaren Mittelstreckenraketen aus Mutlangen, Heilbronn und Neu-Ulm gehen in Deutschland die Proteste gegen Atomwaffen weiter. So demonstrieren am 1.9.2008 rund 2.000 Menschen in Büchel vor dem Fliegerhorst für die Abrüstung der Atomwaffen.

Eine nahezu vollständige Auflistung aller Demonstrationen, Veranstaltungen und Unterschriftenaktionen für den Verzicht auf bzw. die Abschaffung von Atomwaffen seit 1950 würde Bücher füllen und den Rahmen einer Verfassungsbeschwerde sprengen. Es sollte jedoch klar geworden sein, dass demonstrativer Protest beim Thema Atomwaffen ganz offensichtlich ins Leere gelaufen ist und die Bundesregierungen – unabhängig von ihrer Zusammensetzung – nicht zu ernsthaften Abrüstungsschritten veranlasst. Dabei soll nicht bestritten werden, dass die Bundesregierungen demokratisch gewählte Repräsentanten sind. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass der eigentliche Souverän nach dem Grundgesetz das Volk ist. Es kann auf Dauer nicht befriedigen, wenn die Auffassungen des Souveräns und die Auffassung der Repräsentanten so weit auseinander klaffen.

Auch hier gilt, dass Demonstrierende keinen Anspruch auf Erfolg haben. Vorliegend ist es aber doch so, dass die Demonstrierenden durchaus große Erfolge zu verzeichnen haben. Die gesellschaftliche Stimmung ist weitaus friedlicher gesonnen als noch vor 50 oder 60 Jahren. Die repräsentativen Mehrheiten bei Umfragen lehnen Atomwaffen seit Jahren mit stabilen Werten zwischen 70 und 90 % ab. Hierzu haben mit Sicherheit die Aktivitäten der Friedensbewegung wesentlich beigetragen. Diese Veränderung der gesellschaftlichen Stimmung hat aber wenig Niederschlag in Regierung und Parlament gefunden. Und wenn auch die Mindermeinung zwar keinen Erfolgsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch gehört zu werden hat (so auch BVerfGE 69, 315), so muss in einem demokratischen System die gesellschaftliche Mehrheit zumindest eine Chance darauf haben, dass die Parlamentsmehrheit unabhängig von der Parteizugehörigkeit ernsthaft und nachvollziehbar darüber nachdenkt, wie sie den Willen der Bevölkerungsmehrheit umsetzen kann. Ansonsten ist das demokratische System nicht nur durch die Gefahren der Atomwaffen bedroht, sondern durch Ignoranz des demokratischen Grundgedankens.

Abschließend ist an dieser Stelle festzustellen, dass der Bf. und ihren Mitangeklagten kein milderes Mittel zur Verfügung stand, das geeignet gewesen wäre oder geeignet ist, die Notsituation auf absehbare Zeit (oder wie es im NVV heißt: „in naher Zukunft“) zu beseitigen.

Dabei ist einzuräumen, dass der Abzug der Atomwaffen aus Deutschland, die Gefahren durch Atomwaffen nicht gänzlich bannt, angesichts der nuklearen Potentiale anderer Länder. Die Beteiligung des eigenen Landes an diesem Wahnsinn zu beenden, wäre aber das Mindestens, was eine deutsche Regierung zu Wege bringen müsste. Sie würde damit auch die Chance eröffnen, einen erneuten Abrüstungsschub zu starten.

C.I.2.6.1. Exkurs: Taschenkarte

Die Bf. beantragte in der Hauptverhandlung des LG Koblenz Beweis zu erheben über die Tatsache, dass

„1. nach Ansicht des Bundesverteidigungsministeriums bzw. der Führung der Bundeswehr den Soldaten der Bundeswehr der Einsatz atomarer Waffen auch in bewaffneten Konflikten verboten ist, und

2. der Inhalt der Taschenkarte „Einsatz Nr. 3“ als „Rule of Engagement“ für die Soldaten der Bundeswehr ein verbindlicher Befehl ist“ (Anlage B 16)

Zur Begründung führte die Verteidigung aus (ebenda):

„Die Beweiserhebung ist erforderlich, da sie nicht nur das Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr eines Völkerrechtsbruches bestätigt, sondern auch die Kenntnis des Bundesministeriums der

Verteidigung über die Tatsache der Rechtswidrigkeit. Völkerrechtsbrüche sind unter § 34 StGB zu fassen. Völkerrechtsbrüche stellen eine Verletzung „anderer Rechtsgüter“ i.S.d. § 34 StGB dar.

Taschenkarten sind als Teil der Einsatzregeln im Operationsplan für einen bestimmten Einsatz niedergelegt und richten sich an die Truppenführer der eingesetzten Kräfte. Ihr Inhalt wird den einzelnen Soldat*innen regelmäßig in Form eines in die Hosentasche passenden Dokuments, der Taschenkarte, übermittelt. Um eine Gefährdung der Soldat*innen durch Gegner, die ihre Kampftechniken auf Rules of Engagement (RoE) abstimmen, zu vermeiden, werden sie grundsätzlich als Verschlussache eingestuft. für dieses Verfahren haben sie maßgebliche Aussagekraft.“

Auf S. 5 der Taschenkarte (Anlage B 17) wird im 1. Absatz auf die Vorschriften der Genfer Konvention hingewiesen. Im 2. Absatz heißt es dann:

„Insbesondere der Einsatz folgender Kampfmittel ist deutschen Soldaten bzw. Soldatinnen in bewaffneten Konflikten verboten:

- Antipersonenminen
- atomare Waffen
- bakteriologische Waffen und
- chemische Waffen“

Herausgegeben wurde die Taschenkarte Druckschrift Einsatz Nr. 03, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze - , Juni 2008, DSK SF009320187) von Bundesministerium für Verteidigung. Auf der Webseite des Bundesministerium der Verteidigung (https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/ueberblick/einsatzregeln!/t/p/z1/hU69DoIwGHwWB9Z-SiiW1UWw2BSidDFFKgFU1tSKvj4YphMJN52vzlgkAHTvG8kd43RXI08Z-F1FyXnxN_4_oHSPSZpHKYxJQFOl3D5F2CjjWdAMNBKQD5urOc3AqDAgN15z1-oNdYp4RAvPw8hr7mulDiZkkzCEZhUppiuE10EkQRmxU1YYdHTjnLtXNttPezhYRiQKE3XcGSs9PCvSm06B9l3EtpHNuBgpqELN65YNXS/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL2922DSSC0AUE6UESA30U3) heißt es zu den Taschenkarten:

„Taschenkarten dienen dazu, den Soldatinnen und Soldaten den Inhalt der RoE für ihren Einsatz zu übermitteln. (...) Ferner enthalten sie allgemeine Verbote und Gebote, die sich aus dem Völkerrecht sowie nationalen Vorgaben ergeben.“

Damit erkennt das Verteidigungsministerium an, dass der Einsatz von Atomwaffen völkerrechtswidrig wäre. Ob sich diese Einschätzung nur aus dem humanitären Kriegsvölkerrecht ergibt oder auch aus dem Nichtverbreitungsvertrag bleibt hier offen.

Die Taschenkarte und die Erläuterungen der Webseite können nach Auffassung der Bf. nur so verstanden werden, dass Bundeswehr und Bundesverteidigungsministerium wissen, dass der Einsatz von Atomwaffen völkerrechtswidrig ist. Es ist auch davon auszugehen, dass auch die übrigen Regierungsmitglieder diese Kenntnis besitzen. Obwohl sie dies wissen, ermöglichen sie die Stationierung von Atomwaffen auf deutschem Boden und erlauben (oder befahlen) deutschen Soldaten genau diesen völkerrechtswidrigen Einsatz zu üben.

Die Bf. führte zu diesem Thema vor dem LG Koblenz aus (Anlage B 5), indem sie sich in eine Pilotin hineinversetzte:

„Was für ein absurdes Szenario, wenn ich vor dem Einstieg in mein Flugzeug kurz einen Blick in die Taschenkarte werfen würde. Ich würde dort lesen:

„Insbesondere der Einsatz folgender Kampfmittel ist deutschen Soldaten bzw. Soldatinnen in bewaffneten Konflikten verboten:

- Antipersonenminen*
- atomare Waffen*
- biologische Waffen*
- chemische Waffen“*

Die Piloten stehen also vor einem Dilemma. Sie üben im Frieden, was ihnen im Krieg verboten wäre: Den Einsatz nuklearer Waffen. Dass sie es nicht dürfen, sagt ja auch ihr Dienstherr, das Verteidigungsministerium. Käme ein nuklearer Einsatzbefehl der Nato, so müssten sie selbst entscheiden, ob sie diesem Befehl Folge leisten oder nicht. Was wäre schlimmer: Völkerrechtsbruch oder Befehlsverweigerung?

Was heißt das?

*Es heißt, wenn ich als Tornadopilotin in meine Maschine einsteige übe ich im Frieden, was mir im Krieg verboten wäre: Nämlich den Einsatz von Nuklearwaffen. Noch einmal genauer: Sogar im Krieg, wo ja vielleicht Sonderrechte in Bezug auf das Ermorden von Menschen gelten könnten, ist der Einsatz von Nuklearwaffen verboten. Umso absurder ist es, dies in Friedenszeiten zu üben. Und im Kriegsfall müsste ich mich entscheiden: Verletze ich das Völkerrecht oder verweigere ich einen rechtswidrigen Befehl der Nato. Damit macht die Bundesregierung den Atomwaffeneinsatz zum Privatproblem der Pilot*innen Das ist rechtswidrig - Unser Handeln wehrt diesen Angriff auf unser Leben und das der Menschen im möglichen Zielgebiet ab, in dem wir die Verantwortung aus den Händen der Pilotin in die Hände des Gerichts legen.“*

In einer Entscheidung des LG Magdeburg (Az. 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)) konnten die dort Angeklagten nachweisen, dass die schlichte Weitergabe von mündlichen Hinweisen auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz erfahrungsgemäß nicht ausreichte, die zuständigen Ämter zu einem Eingreifen zu bewegen. Notwendig waren dafür sichere Beweise in Form von Fotos, die nur durch ein nächtliches Eindringen und Fotografieren der Zustände im Maststall zu erbringen waren. Genau darauf stützt sich dieses – nach Revisionsrücknahme durch die StA rechtskräftige - Urteil.

Im hier vorliegenden Fall ist es so, dass das BMVert und die Bundesregierung offenbar von der Völkerrechtswidrigkeit der Atomwaffen weiß (oder es zumindest nicht auszuschließen vermag). Statt entsprechend zu handeln, schiebt sie aber – wider die Fürsorgepflicht - die Verantwortung auf den einzelnen Soldaten ab. Es ist auch davon auszugehen, dass die Bundesregierung sehr wohl die Ergebnisse der vielen Umfragen kennt, nach denen bis zu 87 % der Bevölkerung Atomwaffen ablehnt und deren Abrüstung befürwortet. Es ist ebenso davon auszugehen, dass die Bundesregierung die Protestaktionen der verschiedensten Organisationen und Bündnisse zur Kenntnis nimmt. Sie nimmt dies aber weder zum Anlass, verstärkt für eine Abrüstung der Atomwaffen einzutreten noch dazu, mit Beteiligten oder Organisatoren der Proteste in Dialog zu treten mit dem Ziel, eine Lösung für dieses gesellschaftliche Problem zu suchen. Das ist eine Verweigerung der notwendigen demokratischen Willensbildung. Eine Unterbrechung des Übungsbetriebes durch eine gewaltfreie Aktion im Rahmen einer Strategie des Zivilen Ungehorsams ist grundsätzlich geeignet, den Lösungswillen und die Dialogbereitschaft zu erhöhen.

C.I.2.7. Abwägung der widerstreitenden Interessen

Das LG Koblenz behauptet, die Rechtsordnung werde „auf den Kopf gestellt“ (Urteil, S. 7 oben, Anlage B 2), wenn Eingriffe in fremde Rechtsgüter gerechtfertigt sein könnten. Dies konterkariert die Existenz von Rechtfertigungsgründen im StGB völlig.

Der staatliche Strafanspruch hat dort zu versagen, wo der Einzelne im Konflikt zwischen dem Gehorsam zu unterschiedlichen Rechtssätzen kein Ausweg mehr bleibt, bei dem er wirklich Rechtsgehorsam sein kann. Die Bf. befindet sich in einer solchen Situation. Macht sie sich durch Nichthandeln schuldig an einem mit völkerrechtswidrigen Mitteln geführten zukünftigen Krieg (oder dem versehentlichen Einsatz einer Atomwaffe durch Fehlalarm) oder bricht sie nach Jahrzehnten der vergeblichen Proteste ein Gesetz? Die Bf. hat auch nicht einfach irgendein Gesetz wahllos und ziellos gebrochen. Sie hat sehr genau überlegt, was Sinn ergeben könnte. Sie ist schließlich nicht in irgendein Haus eingedrungen oder auf irgendein Gelände, sondern genau dorthin, wo das Unrecht vollzogen wird: Auf die Startbahn des Fliegerhorstes in Büchel. Sie hat dies mit Achtsamkeit auch gegenüber den dort befindlichen Soldat*innen und Polizist*innen getan.

Auch wenn man ihre Ansicht nicht teilt, müsste man in einem demokratischen Rechtsstaat, dem nach öffentlichen Bekundungen so sehr am „mündigen“, sich für die Gesellschaft engagierenden Menschen liegt, in der Lage sein dieser Haltung und Handlung die ihr gebührende Achtung entgegenbringen. Das Gericht hat nicht darüber zu entscheiden, ob die Bf. in allem Recht hat, was sie vertritt, oder ob sie mit ihrer Position im Unrecht ist.

Das Gericht müsste dann feststellen, dass selbst diejenigen, die für Atomwaffen eintreten in der Regel eingestehen, dass diese Waffen gleichzeitig auch eine Gefahr darstellen. Das Gericht müsste dann feststellen, dass es in einer demokratischen Gesellschaft üblich sein sollte, inhaltliche Konflikte im intensiven Dialog auszutragen, was aber, wie schon dargelegt, von Seiten der Bundesregierung verweigert wird. Das Gericht könnte in diesem Fall entscheiden, dass angesichts der von beiden Seiten postulierten Gefahren es durchaus gerechtfertigt ist, die Übungsflüge der Atombomber gewaltfrei zu unterbrechen, solange die Regierung nicht nachvollziehbar an einer Veränderung der Situation arbeitet. Das Gericht hätte dann zwar nicht so entschieden, wie es die Bf. gerne hätte, es würde damit aber Möglichkeiten einer demokratieverträglichen Konfliktlösung den Weg öffnen. Auch das wäre eine Antwort auf die in § 34 Satz 1 StGB geforderte Abwägung der widerstreitenden Interessen geschaffen.

Die geschützten Rechtsgüter sind Leben, Leib, Ehre und andere Rechtsgüter. Das geschützte Interesse ist die Drohung mit Atomwaffen im Namen der Bf. zu beenden, weil diese Bedrohung die Würde der Bf. ebenso verletzt wie die Würde und die Sicherheit von Millionen Menschen.

In Ethik und Politikwissenschaft ist gerade auch nach den Grauen des Nationalsozialismus eingehend über die Schuld des deutschen Volkes debattiert worden. Dabei wird bis heute nahezu einhellig festgestellt, dass Wegschauen nicht von moralischer Verantwortung befreit. Nahezu einhellig hat auch die Geschichtswissenschaft festgestellt, dass die Verbrechen der Täter durch das Schweigen der Mehrheit mindestens erleichtert und dadurch auch befördert wurden. Die Bf. hat ihre Lehre daraus gezogen. Sie engagiert sich seit jungen Jahren gegen Krieg und Umweltzerstörung, weil sie nicht bereit ist, sich – weder von Menschen anderer Nationen noch von nachfolgenden Generationen – vorwerfen zu lassen, sie habe zu Zerstörung der Lebensgrundlagen geschwiegen.

Auf der Seite der Bf. steht mindestens das Interesse, die Bedrohung unzähliger anderer Menschen mit dem Atomtod für eine Stunde zu unterbrechen. Darüberhinaus ist, wie dargestellt, die Würde auch der Bf. verletzt, wenn sie angesichts der atomaren Geiselhaft unzähliger Menschen schweigend und tatenlos hinzunehmen gezwungen wäre.

Auf der anderen Seite der Waagschale steht das „beeinträchtigte Interesse“. Auch hier ist genau zu prüfen. Die Behauptung des LG Koblenz, bei einer Nichtbestrafung sei die Rechtsordnung auf den Kopf gestellt, müsste erst noch belegt werden. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass durch einen Hausfriedensbruch in Büchel die Rechtsordnung auf den Kopf gestellt werden könnte.

Zur Einordnung meines Verhaltens: Ich bin 8a Fachkraft nach dem KJHG. Ich berate und betreue als Familienhebamme Familien, die immer wieder scharf an der Grenze zur Kindswohlgefährdung agieren.

Hier hilft das Gesetz und gibt mir Sicherheit in der Beurteilung der Gefährdungssituation, den Eltern gibt es Sicherheit, dass sie die Möglichkeit haben, mit meiner Unterstützung die KWG abzuwenden. Eine win-win Situation für alle Beteiligten, für mich, die Eltern und insbesondere für das Kind.

Das heißt, ich kann als Mensch immer wieder in verschiedenen Rollen agieren: Dort als Fachkraft im Auftrag des Jugendamtes Recht umsetzend, hier als Anti-Atomwaffen-Aktivistin oberflächlich gesehen Recht brechend. Als vermeintlich Rechtsbrechende stelle ich nicht die Rechtsordnung auf den Kopf- im Gegenteil. Ich nutze meine eigene Handlungsfähigkeit um staatliches Irrhandeln aufzudecken und zu kritisieren. Aktiver Verfassungsschutz könnte ein anderer Begriff dafür sein.

Die Erfahrung aus Mutlangen (AG Schwäbisch Gmünd, LG Ellwangen) in den Jahren 1983 bis 1995 zeigt, dass große Teile der rechtstreuen Bevölkerung die Verurteilungen der Sitzblockierer nicht verstanden und erst recht nicht richtig fanden. Der Bürger kann durchaus unterscheiden zwischen kriminellem und eigensüchtigem Handeln und dem moralischen Wert von kleinen, gezielten Rechtsbrüchen in einem politisch festgefahrenen Konflikt.

Es bleibt das Interesse der Bundeswehr an der Wahrung ihres Hausrechts. Das für sich genommen, reicht nach Überzeugung der Bf. nicht aus, um die Waagschale zu Ungunsten der Bf. ausschlagen zu lassen. Bedenken wir ferner, dass die Bundeswehr das Hausrecht dazu nutzt, völkerrechtswidrige Waffen lagern zu lassen und deren Einsatz zu üben, so schlägt die Waagschale eindeutig zugunsten der Bf. aus. Das Hausrecht schützt im Privaten die Intimsphäre der Bewohner*innen, bei Dienstgebäuden und umfriedeten, dienstlich genutzten Gebieten, die Ausübung von Beruf und Gewerbe. Weder das Hausrecht noch die Berufsfreiheit schützt aber unrechtmäßiges Handeln. Bei allem Respekt gegenüber den Piloten als Menschen, kommen wir nicht umhin zu konstatieren, dass diese Unrecht begehen, indem sie ein Völkerrechtsverbrechen vorbereiten. Auf das Hausrecht können sie sich deshalb dabei nicht berufen.

Unabhängig davon, zu welchem Ergebnis man in dieser Abwägung letztlich kommt: Fakt ist, dass die Kammer am LG Koblenz sich dieser Mühe der Abwägung gar nicht erst unterzogen hat.

Nach dem Gesetz hätte sie das aber tun müssen. Hätte die Kammer diese Abwägung vorgenommen, wäre sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer anderen Entscheidung gelangt, als die für das Betreten eines fremden Grundstücks üblichen 30 Tagessätze.

C.I.2.8. angemessenes Mittel

Gemäß § 34 Satz 1 StGB muss die Tat ein angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden. Umstritten ist, ob dieser Klausel neben der Interessen-Übergewichts-Anforderung eine eigenständige Bedeutung zukommt. Nach a.A. ist eine Rechtfertigung nach dieser Klausel auszuschließen, wenn dem Täter zuzumuten war, die Gefahr hinzunehmen. Als Beispiele werden hierfür die Stellung des Täters genannt, wenn der Täter die Notstandssituation selber herbei geführt hat oder der Täter in unantastbare Rechte des Opfers eingreift. Keiner dieser in Rdn. 24 zu § 34 StGB (Fischer, STGB, 67. Aufl., 2020) Fälle ist hier gegeben.

Die Bf. geht davon aus, dass aus dem bisherigen Schriftsatz ausreichend deutlich geworden ist, dass sie und ihre Mitangeklagten – entgegen der Ansicht der Vorinstanzen – das mildeste Mittel gewählt haben, das eine Aussicht auf Erfolg verspricht. Hier ist nach Überzeugung der Bf. jedoch zu bedenken, dass dieser Fall durchaus aus dem Rahmen üblicher Strafprozesse herausfällt, in denen es in der Regel um überschaubare Sachverhalte, um nicht zu sagen „Alltäglichkeiten“ mit wenigen Beteiligten handelt; jedenfalls um Sachverhalte, bei denen sich der Erfolg in der Regel recht schnell einstellt - oder auch nicht einstellt.

Man sagt zwar „Justitias Mühlen mahlen langsam“. Gegenüber der Entwicklung bei grundlegenden politischen Entscheidungen, arbeiten Gerichte jedenfalls keineswegs langsamer. Unbestreitbar geht es bei der

Beseitigung der für die Weltbevölkerung bestehenden Gefahren durch Atomwaffen letztlich um politische Entscheidungen. Selbst wenn die Bf. eine der 20 in Büchel stationierten Atombomben eigenhändig abrüsten würde – und mal angenommen, sie könnte das überhaupt – bedürfte es notwendigerweise immer noch des politischen Entscheidungsprozesses, diesen Akt als ersten einseitigen Abrüstungsschritt in die internationalen Gremien zu geben, statt die eine Atombombe einfach zu ersetzen.

Insofern kann im politische Alltag praktisch nie eine Handlung alleine einen Erfolg herbeiführen, sondern immer nur ein kleines Stück näher an den Erfolg heranführen. Das Gesetz verlangt aber auch gar nicht, dass die Handlung die Gefahr definitiv beseitigt. Nicht nur der erfolgreiche Gefahrbekämpfer ist durch § 34 StGB gerechtfertigt, sondern auch der Gescheiterte, jedenfalls dann, wenn seine Handlung grundsätzlich geeignet ist zur Gefahreindämmung oder -beseitigung beizutragen. Dem ist auch hier Rechnung zu tragen.

Die Bf. erklärte hierzu vor dem Amtsgericht im Schlusswort (Anlage B 6):

„Wir haben diese Handlung/Besetzung begangen, um eine Gefahr für alle Menschen auf dieser Welt abzuwenden.

Das Rechtsgut, dass wir mit unserem Handeln schützen wollten, ist das Leben. Ein objektiver Betrachter von außen, der nicht in der Logik von Abschreckung verortet ist, würde sicherlich urteilen: Angesichts der Existenz von Massenvernichtungswaffen in der Eifel und den damit schon bereits gegenwärtigen Gefahren (durch Unfälle und einem möglichen irrtümlichen Einsatz) reicht es nicht, auf einem Marktplatz eine Mahnwache abzuhalten. Nur das eingreifende Handeln wendet sofort, für die Zeit der Tat, die Gefahr ab.“

Nach allem erfüllt die Tat der Bf. auch die Tatbestandsmerkmale des § 34 Satz 2 StPO. Die Verurteilung verletzt die Bf. daher in ihren Grundrechten.

C.I.3. Notwehr

C.I.3.1. gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

Vor dem Landgericht erklärte die Bf. (Anlage B 5, S.9):

„Ich habe aus Notwehr gehandelt.“

und führte weiter aus (ebenda):

„ja. Der Angriff auf mich ist jeden Tag gegenwärtig, an dem die Tornados mit den Atombomben einsatzbereit sind. Wenn Sie dieser Einschätzung so nicht folgen können, sondern davon ausgingen, dass zur Tatzeit keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Einsatz von Atomwaffen unmittelbar bevorstand: Für diesen Fall müsste ich antworten: Für uns als von einem Atomangriff Betroffene ist Notwehr nur vor einem Einsatzbefehl möglich. Wir würden im Falle eines Einsatzes nicht rechtzeitig davon erfahren; und wir hätten auch keine Einflussmöglichkeit mehr. Daher sollte der Aspekt „gegenwärtiger Angriff“ hier weiter verstanden ausgelegt werden – oder verfassungsrechtlich überprüft werden.“

Ein Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB ist ein „menschliches Handeln, das eine noch nicht endgültig abgeschlossene Rechtsgutsverletzung begründet“ (Rdn. 5 zu § 32, Fischer StGB, 67. Aufl., 2020). Angriffscharakter kann auch eine Unterlassung haben (so auch Rdn. 5A zu § 32, Fischer, StGB, 2020).

Gefahr und Schädigung durch atomare Massenvernichtungswaffen sind menschengemacht, darüber dürfte Einigkeit bestehen. In Büchel lagern 20 Atombomben. Die Piloten der dort stationierten Bundeswehreinheit starten nahezu täglich zu Übungsflügen, auf denen nicht nur das fliegerische Können trainiert wird, sondern

auch die Abläufe beim Zielflug, beim Ausklinken der mörderischen Fracht und die Flugmanöver, um der abgeworfenen Zerstörungskraft selber zu entkommen.

Dieser Angriff ist immer dann gegenwärtig, wenn üblicherweise die Piloten in Büchel zu ihren Übungen mit den Tornado-Flugzeugen starten. Dies war auch am Tag der Tat. Einige Stunden nachdem die Aktionsgruppe von der Startbahn geführt worden waren, wurden die Übungsflüge wieder aufgenommen.

Die Übungsflüge sind auch rechtswidrig, da sie in völkerrechtswidriger Weise zahllose Menschen in den potentiellen Zielgebieten das Lebensrecht absprechen, sie in Angst und Schrecken versetzen und sie als Geiseln der atomaren Abschreckung ihrer Würde berauben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

C.I.3.2. Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung

Die Aktion, die hier zur Verhandlung steht, war eine Verteidigungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB. Die Bf. hat gehandelt, um die Schädigungshandlungen und Gefahren zu beseitigen. Sie hatte hiermit – wenn auch nur zeitweise – Erfolg. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Die Verteidigungshandlung war auch erforderlich. Die Abwehrhandlung hat den Angriff (die Starts zu den Übungsflügen) sofort beendet.

C.I.3.3. Gebotenheit der Verteidigungshandlung

Die zum Rechtfertigenden Notstand gemachten Ausführungen begründen auch die Rechtswidrigkeit des Angriffs nach § 32 StGB und die Angemessenheit der Abwehrhandlung.

C.2. Verletzung der Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und der Würde (Art. 1 II GG) i.V.m. Friedensgebot (Art. 25 GG)

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch die Verurteilung in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und ihrer Würde verletzt, die umso schwerer wiegen, als die Tat im Einklang mit der Mündigkeit des Bürgers in der demokratischen Gesellschaft und der gemeinsamen Verantwortung für Frieden und Völkerverständigung und der Geltung des Völkerrechts steht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Grundrechte der Würde des Menschen, der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens als Menschenrecht universell gelten, nach dem Verständnis der Bf. also in gleicher Weise auch für die Menschen in den Zielgebieten.

Als Quäkerin und als politisch wache und aktive Person hat sich die Bf. auch mit der Verantwortung des Einzelnen im Nationalsozialismus beschäftigt. Sie stimmt uneingeschränkt der Auffassung zu, dass die Nationalsozialisten ihr verbrecherisches Werk nur deshalb in diesem Ausmaß verüben, weil Allzu viele in dieser Zeit weggeschaut und geschwiegen haben. Aus dieser Erkenntnis heraus, kann sie atomare Massenvernichtungswaffen nicht nur unter dem Aspekt der eigenen Gefährdung betrachten. Aus Empathie mit den potentiellen Opfern der in Deutschland stationierten Atombomben fühlt sich die Bf. mitverantwortlich dafür, die Opfer von der Last der atomaren Geiselhaft zu befreien.

Diese Haltung entspricht auch der in der Rechtstheorie diskutierte, hinter dem Postulat der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG stehenden Grundgedanke.

„Im Zusammenhang mit einer von christlichen, liberalistisch-aufklärerischen und bürgerlichen Traditionen geprägten Humanität, die den Menschen als mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattetes einzigartiges Lebewesen versteht, soll das Menschenwürdepostulat dem Einzelnen nicht nur eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit unabhängig von staatlichen Direktiven gewähren, sondern auch die Beachtung humanitärer Mindeststandards garantieren.“ (Rdn. 1 zu Art. 1, Sodan, GG, 4. Aufl.).

Und im Erstkommentar heißt es:

„Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“ (Dürig in MD, Erstkommentierung (1958), Art. 1 I, Rn. 18).

Dem ist zuzustimmen. Gleichwohl muss ergänzt werden, dass auch die Würde des Menschen, da der Mensch im Kern ein soziales Wesen ist, einen starken Sozialbezug hat. Sie ist nicht allein von der Eigendefinition abhängig, sondern auch von der Fremdwahrnehmung. So ist die Würde auch verletzt, wenn der Einzelne für sich einen Makel als zu seinem Dasein zugehörig akzeptiert, jedoch wegen dieses naturgegebenen Makels von der Gesellschaft oder von Einzelnen als makelbehaftet abgelehnt wird. Einen solchen Makel mussten Viele aus unserer Großeltern-Generation ertragen, nachdem die Greuel der Nationalsozialisten unübersehbar geworden waren; manche zu Recht, manche auch zu Unrecht. Die Bf. will sich diesem Schicksal nicht aussetzen. Sie versucht ihre Würde auch dadurch zu schützen, indem sie Unrecht wahrnimmt und dagegen vorgeht, auch dann wenn das Unrecht nicht sie, sondern andere Menschen betrifft

Ohne Zweifel wird die Subjektqualität der Menschen in den Zielgebieten prinzipiell in Frage gestellt. Sie sind bloßes Objekt staatlichen Handelns. Dem Handeln des eigenen Staates können sie mangels Rechtsstaatlichkeit nicht entrinnen oder Einfluss darauf ausüben. Dem Handeln des geiselnehmenden Staates können sie erst recht nichts entgegensetzen, da dieser für sie nicht erreichbar ist. In einer solchen Situation ist es für die Bf. eine humanitäre Verpflichtung, den ihr möglichen Einfluss auf den geiselnehmenden Staat auszuüben. In Concreto hat sie dies durch die Unterbrechung des Übungsbetriebes auf dem Atombombenstandort in Büchel getan, wofür ihr die Gerichte ein „Unwerturteil“ ausgestellt haben.

Nach Überzeugung der Bf. ist ihr Grundrecht auf Würde (Art. 1 Abs. 1 GG) i.V.m. der Friedenspflicht (Art. 1 Abs. 2 GG) und der Verbindlichkeit des Völkerrechts (Art. 25 GG) verletzt.

C.3. Fazit

Die Bf. ist, wie vorliegend begründet, in ihren Grundrechten nach Art. 102 Abs. 2, 1 Abs. 2 i.V.m. 2 Abs. 1 und 25 GG verletzt.

Es wird beantragt, die eingangs genannten Urteile für verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben..

Mit freundlichen Grüßen

Katja Tempel

Anlagen:

zum Antrag auf Zulassung als Rechtsbeistand:

- A 1 Antrag auf Zulassung von Herrn Jänicke als Rechtsbeistand
- A 2 Kooperationsvertrag
- A 3 Zulassung Rechtsbeistand durch LG Koblenz
- A 4 Sitzungsprotokoll LG Koblenz

zur Begründung der Verfassungsbeschwerde

- B 1 Urteil AG Cochem
- B 2 Urteil LG Koblenz
- B 3 Beschluss OLG Koblenz
- B 4 Artikel der Graswurzel-Revolution
- B 5 Einlassung Katja Tempel am LG Koblenz
- B 6 Schlusswort Katja Tempel am AG Cochem
- B 7 Strafbefehl AG Cochem
- B 8 Revisionsbegründung OLG Koblenz
- B 9 Stellungnahme der GenStA zur Revision
- B 10 Gegenerklärung des Rechtsbeistandes
- B 11 Beweisbeschlüsse LG Koblenz
- B 12 KANTAR-Umfrage
- B 13 Beweisantrag Nr. 10 „Doomsday-Clock“
- B 14 Beweisantrag Nr. 8 „Atomkrieg aus Versehen“
- B 15 Otfried Nassauer, Der Atomwaffensperrvertrag
- B 16 Beweisantrag Nr. 4 „Taschenkarte“
- B 17 Taschenkarte